10 EU-MITGLIEDSTAATEN UND INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN 307

10.1. Die Grundrechte-Landschaft 307

10.2. Annahme von Übereinkommen und Protokollen des Europarates 310

10.2.1. Wirtschaftliche und soziale Rechte: Standards und Erfüllung 315

10.2.2. Bürgerliche und politische Rechte: Rechtssachen und Erfüllung 318

10.3. Annahme von Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen 321

10.4. Überwachungspflichten: international 323

10.4.1. Allgemeine periodische Überprüfung (UPR) 323

10.4.2. Vertragsorgane 326

10.4.3. Sonderverfahren der Vereinten Nationen 329

10.5. Überwachung der Verpflichtungen auf nationaler Ebene: nationale Menschenrechtsinstitutionen 330

10.5.1. Akkreditierung und internationale Zusammenarbeit 331

10.5.2. Benennung zum nationalen Durchführungsmechanismus 331

Ausblick 332

10

EU-Mitgliedstaaten und internationale Verpflichtungen

Die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten bewegen sich in einem zunehmend komplexen Rahmen aus internationalen Menschenrechtsstandards und Überwachungsmechanismen. In Bezug auf die damit verbundenen Verpflichtungen waren im Jahr 2012 wichtige Entwicklungen zu verzeichnen, denn die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien traten nahezu 30 internationalen Übereinkommen bei, zu denen auch Protokolle zählen, die für den Schutz der Grundrechte unmittelbar von Belang sind. Europäische und internationale Überwachungsorgane verabschiedeten nahezu 40 Berichte über die Menschenrechtslage in den EU-Mitgliedstaaten und in Kroatien, in denen Erfolge gewürdigt und bislang ungelöste Aufgaben benannt wurden. Bei den Überwachungsorganen, insbesondere dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ging eine große Anzahl von Individualbeschwerden ein, wobei der EGMR in 486 Urteilen Verstöße von EU-Mitgliedstaaten und Kroatien gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte feststellte und in mehreren Mitgliedstaaten insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren und das Recht auf ein faires Verfahren als fortdauernde Anlässe zu Besorgnis hervorhob. Die Überwachung durch die Vereinten Nationen und durch europäische Organisationen muss durch eine starke und wirksame Überwachung auf nationaler Ebene ergänzt werden. Dabei kommt den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, eine wichtige Unterstützungsrolle zu.

10.1. Die Grundrechte-Landschaft

Bestandteile der Grundrechte-Landschaft der EU von der lokalen bis zur internationalen Ebene sind Standards, Institutionen und Verfahren.[1] Die UN, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europarat und die EU haben vielfältige Rechtsinstrumente und dazugehörige Überwachungsmechanismen eingeführt, die einander ergänzen und zusammenwirken, um in der gesamten EU die Einhaltung der Grundrechte zu gewährleisten.

Wichtige Entwicklungen

- In Bezug auf die Rechte des Kindes wird ein neues Instrument der Vereinten Nationen (UN) eingeführt, das auf der Ebene von Überwachungsberichten einen neuartigen Zugang zur Justiz eröffnet.
- Der vorletzte Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) und Kroatien treten dem Zusatzprotokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte bei, mit dem die Todesstrafe unter allen Umständen abgeschafft wird; damit verbleibt nur noch ein EU-Mitgliedstaat, der dieses Protokoll zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.
- Fünf der 13 Anträge, die im Jahr 2012 beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (European Committee of Social Rights, ECSR) eingingen, gingen auf Verbände griechischer Rentner zurück, in deren Augen bestimmte
- Rentenkürzungen einen Verstoß gegen von der Europäischen Sozialcharta (ESC) garantierte soziale Rechte darstellten.
- Wie aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hervorgeht, stellt die Dauer von Gerichtsverfahren neben anderen Fragen, wie dem Recht auf wirksame Beschwerde, in verschiedenen Gebieten Europas nach wie vor ein erhebliches Problem dar. Insgesamt ist die Zahl der Urteile, die auf entsprechende Verstöße in den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien befinden, allerdings rückläufig.
- Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen gewinnen als Überwachungsorgane für UN-Verträge auf nationaler Ebene zunehmend an Bedeutung.

1 Vgl.: *Bringing rights to life: The fundamental rights landscape of the European Union* (Rechte mit Leben erfüllen: Die Grundrechte-Landschaft der Europäischen Union), in englischer Sprache abrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2012/bringing-rights-life-fundamental-rights-landscape-european-union.

Tabelle 10.1: Annahme ausgewählter Übereinkommen des Europarates in den EU-Mitgliedstaaten und in Kroatien

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE
Insgesamt angenommen	*19*	*15*	*17*	*23*	*17*	*17*	*18*	*16*	*13*	*19*	*24*	*20*	*18*	*15*
(EMRK) (in der durch P14 angepassten Fassung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P1 (Eigentum, Bildung usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P4 (Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden usw.)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P6 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P7 (Rechtsmittel in Strafsachen)	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
EMRK P12 (Diskriminierungsverbot)	u	u	×	✓	u	u	×	u	u	✓	✓	×	u	u
EMRK P13 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ESC (urspr. Fassung 1961)	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ESC (1996)	✓	✓	✓	✓	u	u	u	✓	u	u	✓	✓	✓	✓
ESC-Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden**	u	✓	✓	✓	✓	×	u	×	✓	×	✓	✓	u	✓
CPIPPD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CPIPPD-Zusatzprotokoll	✓	u	✓	✓	✓	✓	u	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓
ECCVVC	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	×
ECLSG	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ECLSG AP	×	u	u	✓	×	×	×	✓	×	×	✓	u	✓	×
ECPT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ECRML	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	u	✓	×
FCNM	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	×	✓	✓
ECECR	✓	×	×	✓	✓	✓	×	×	✓	u	✓	✓	u	u
Oviedo-Konvention	×	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×
CoC	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	u
Zusatzprotokoll zum CoC	u	u	×	✓	×	✓	✓	u	u	×	✓	✓	×	×
CATHB	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	u	u	✓	✓	✓	u	✓
CSEC	✓	u	✓	u	×	u	✓	u	✓	✓	✓	✓	u	u
CAOD	×	u	×	×	×	×	×	u	×	×	u	×	✓	×
CVW***	u	u	×	×	×	u	×	×	u	u	u	u	×	×

Anmerkungen: ** Sämtliche EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten der ursprünglichen ESC.*
*** Gemäß Artikel D ESC.*
**** Das CVW wurde 2011 verabschiedet.*

Die Abkürzungen:

EMRK (in der durch P14 Geänderten Fassung)	*Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*
*ESC (rev.)***	*Europäische Sozialcharta*
ESC CCPP	*Zusatzprotokoll zur ESC über Kollektivbeschwerden*
CPIPPD (1981)	*Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Europäische Union wird diesem Übereinkommen beitreten können, sobald Zusatzerklärungen der Mitgliedstaaten des Europarats ergangen sind.*
CPIPPD-Zusatzprotokoll	*Zusatzprotokoll zum CPIPPD bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr*
ECCVVC	*Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten*
ECPT	*Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*
ECRML	*Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen*
ECECR	*Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten*
ECLSG	*Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung*

Tabelle 10.1: (Forsetzung)

IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR	Gesamtzahl der Annahmen von 27 Mitgliedstaaten und Kroatien
16	18	16	17	15	21	14	20	20	19	19	18	13	22	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	26
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	25
u	×	✓	u	×	✓	×	u	✓	×	✓	u	×	✓	8
✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	u	✓	✓	✓	23
✓	✓	u	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	u	u	18
✓	×	×	×	×	✓	×	✓	×	✓	u	u	×	✓	13
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
u	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	u	✓	21
×	u	✓	×	×	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	18
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
×	✓	×	×	×	✓	×	×	×	✓	✓	×	u	×	8
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
u	×	✓	×	u	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	17
✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	24
✓	×	u	✓	u	×	✓	u	×	u	✓	u	×	✓	12
u	✓	u	✓	×	u	u	✓	✓	u	✓	✓	×	✓	17
✓	✓	u	✓	✓	✓	u	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	22
u	✓	u	✓	u	✓	u	✓	✓	u	✓	×	×	✓	12
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	24
u	u	✓	×	✓	✓	u	✓	✓	u	u	u	u	✓	13
×	✓	×	×	×	×	×	×	×	✓	u	×	×	×	3
u	×	u	×	u	u	u	u	×	u	u	u	u	×	0

FCNM	*Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*
Oviedo-Konvention	*Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin*
CoC	*Übereinkommen über Computerkriminalität*
Zusatzprotokoll zum CoC	*Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art*
CATHB	*Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels*
CSEC	*Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*
CAOD	*Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten*
CVW	*Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*
Zusatzprotokoll zur ECLSG	*Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung*

✓ = Vertragsstaat/zutreffend
u = unterzeichnet
× = nicht unterzeichnet
Hohe Akzeptanz (20 und mehr)
Mittlere Akzeptanz (16-19)
Geringe Akzeptanz (15 und weniger)

Quelle: FRA, 2012; die Daten wurden extrahiert aus der Webseite „Vertragsbüro" des Europarates, abrufbar unter: http://conventions.coe.int/?pg=/treaty/default_de.asp&nd=&lg=de

Vielversprechende Praktik

Eine neue Anwendung zur Visualisierung der Menschenrechtslage

Ein im Jahr 2012 eingeführtes Computerprogramm ermöglicht eine globale anschauliche Darstellung grundlegender Indikatoren, der Menschenrechte in der Praxis und der rechtlichen Verpflichtungen jedes Landes. Das Institute for Democracy & Conflict Resolution der University of Essex im Vereinigten Königreich hat mit finanzieller Unterstützung der Forschungsagenturen Economic and Social Research Council und Mackman Group dieses Konzept entwickelt und die Daten dafür erhoben. Das Programm stellt Daten für Länder weltweit dar, beispielsweise zum Themenbereich Migration, und ebenso Indikatoren, die Aufschluss über die institutionalisierte Demokratie und andere Bereiche geben; hinzu kommen formale Verpflichtungen auf die Einhaltung der Menschenrechte, wie Übereinkommen, sowie Daten aus Menschenrechtsindizes, z. B. zu den politischen Rechten der Frau.

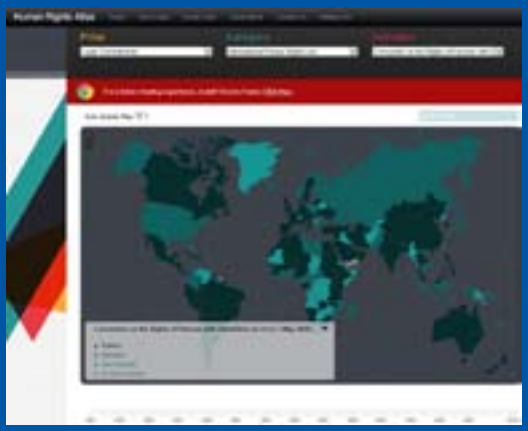

Weitere Informationen unter: www.humanrightsatlas.org/

10.2. Annahme von Übereinkommen und Protokollen des Europarates

Im Hinblick auf Übereinkommen und Protokolle des Europarates waren 2012 mehrere bedeutende Entwicklungen zu verzeichnen. Mit am wichtigsten war dabei Ratifizierung des Protokolls Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen[2] durch **Lettland.** Unter den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien hat nun nur **Polen** das Protokoll noch nicht ratifiziert.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten nahmen 2012 eine Auswahl wichtiger Instrumente des Europarats an (vgl. Tabelle 10.1, die mit Hilfe eines dreistufigen Farbcodes durch eine dunklere Schattierung eine höhere Anzahl angenommener Übereinkommen anzeigt, vgl. außerdem Abbildung 10.4):

- **Belgien**, **Italien**, **Malta**, die **Niederlande**, **Polen** und das **Vereinigte Königreich** unterzeichneten das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul);
- **Litauen** ratifizierte die Konvention über den Zugang zu amtlichen Dokumenten;
- **Portugal** ratifizierte das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch;
- **Deutschland**, **Finnland**, **Litauen** und **Zypern** ratifizierten die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels;
- **Belgien**, **Frankreich** und **Österreich** ratifizierten das Übereinkommen über Computerkriminalität;
- **Estland**, **Finnland**, **Litauen**, **Ungarn** und **Zypern** ratifizierten das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, **Bulgarien** unterzeichnete es;
- **Finnland** ratifizierte das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung;
- **Belgien** ratifizierte das Protokoll Nr. 7 zur EMRK (Rechtsmittel in Strafsachen);
- **Estland** erklärte, eine Reihe von Zusatzartikeln zur Europäischen Sozialcharta (ESC) als verbindlich zu betrachten;
- die **Tschechische Republik** ratifizierte das Zusatzprotokoll zur ESC über Kollektivbeschwerden.

Darüber hinaus gab der Europarat 2012 eine Reihe von Überwachungsberichten über EU-Mitgliedstaaten heraus (vgl. Tabelle 10.2), die eine Fülle von Informationen zu einer breiten Themenpalette von Rassismus und den Rechten von Minderheiten bis hin zu Problemen der Inhaftierung, von Justizvollzugsanstalten und anderen Orten des zwangsweisen Freiheitsentzugs reichen.

2 Artikel 3 dieses Protokolls besagt, dass Vorbehalte zu diesem Protokoll nicht zulässig sind.

Tabelle 10.2: Überblick von Überwachungsberichten herausgegeben 2012 durch die Überwachungsverfahren des Europarates, nach Mitgliedstaaten und Kroatien

	ECPT	ECRML	FCNM	ECRI
AT				
BE	✓			
BG	✓		✓	
CY				
CZ		✓		
DE	✓			
DK				✓
EE				
EL				
ES			✓	
FI				
FR	✓			
HU				
IE			✓	
IT				✓
LT				
LU				✓
LV				✓
MT			✓	
NL	✓	✓		
PL				
PT				
RO			✓	
SE			✓	✓
SI				
SK				
UK				
HR				✓
Gesamt	5	2	6	6

✓ = Überwachungsberichte veröffentlicht 2012

Anmerkungen: *Die Tabelle gibt eine Übersicht über die im Rahmen der Überwachungsverfahren des Europarats 2012 herausgegebenen Beobachtungsberichte und bezieht sich nicht auf die Daten der jeweiligen Länderbesuche; eingeflossen sind die auf der Website des Europarats abrufbaren Berichte.*

Die Abkürzungen stehen für:

- *ECPT* — *Europäische Übereinkunft zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*
- *ECRI* — *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz*
- *ECRML* — *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*
- *FCNM* — *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*

Quelle: *FRA, 2012; Daten extrahiert aus: Council of Europe bodies – www.cpt.coe.int/en/states.htm, www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp, www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/Table_en.asp, www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/countrybycountry_en.asp*

Tabelle 10.3: Annahme einzelner Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (ESC) durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

		Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)								
	Artikel	AT	BE	BG	CY	EE	FI	FR	HU	IE
Insgesamt angenommen		*15*	*24*	*17*	*15*	*23*	*26*	*31*	*18*	*28*
Recht auf Arbeit	1	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen	2	t/a	✓	t/a	t/a	t/a	✓	✓	✓	✓
Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen	3	✓	✓	✓	t/a	t/a	t/a	✓	✓	✓
Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt	4	t/a	✓	t/a	t/a	t/a	t/a	✓	×	✓
Vereinigungsrecht	5	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Kollektivverhandlungen	6	t/a	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	7	t/a	✓	✓	t/a	t/a	t/a	✓	✓	✓
Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz	8	t/a	✓	✓	t/a	✓	t/a	✓	✓	t/a
Recht auf Berufsberatung	9	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Berufsausbildung	10	✓	✓	×	✓	t/a	✓	✓	✓	✓
Recht auf Schutz der Gesundheit	11	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf soziale Sicherheit	12	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	t/a	✓
Recht auf Fürsorge	13	✓	✓	t/a	t/a	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste	14	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rechte Behinderter	15	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz	16	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓
Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz	17	✓	✓	t/a	×	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien	18	t/a	✓	t/a	t/a	t/a	✓	✓	×	✓
Recht der Wanderarbeitnehmer auf Schutz und Beistand	19	t/a	t/a	×	✓	✓	t/a	✓	×	✓
Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	20	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Recht auf Unterrichtung und Anhörung	21	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×
Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt	22	×	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	✓
Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz	23	×	×	×	×	×	✓	✓	×	✓
Recht auf Schutz bei Kündigung	24	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓
Recht der Arbeitnehmer auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers	25	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓
Recht auf Würde am Arbeitsplatz	26	t/a	t/a	✓	×	✓	✓	✓	×	✓
Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung	27	t/a	×	t/a	t/a	✓	✓	✓	×	✓
Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Betrieb	28	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓
Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen	29	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓
Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung	30	×	✓	×	×	✓	✓	✓	×	✓
Recht auf Wohnraum	31	×	×	×	×	×	✓	✓	×	×

Anmerkungen: *Annahme besagt, dass das Land Vertragsstaat ist und auch zusätzliche Überwachungsbestimmungen angenommen hat. Die teilweise Annahme besagt, dass nicht sämtliche Absätze des Artikels angenommen wurden.*

Quelle: *FRA, 2012; die Daten wurden extrahiert aus der Website des Europarates, die Tabelle mit den angenommenen Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta ist in englischer Sprache abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/ProvisionsIndex_en.asp*

Tabelle 10.3: (Fortsetzung)

IT	LT	MT	NL	PT	RO	SK	SI	SE	CZ	DK	DE	EL	LV	LU	PL	ES	UK	HR
30	*24*	*21*	*30*	*31*	*17*	*25*	*29*	*23*	*11*	*18*	*15*	*21*	*10*	*16*	*11*	*23*	*14*	*15*
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	✓	t/a	✓	✓	t/a	✓	✓	t/a	✓	t/a	✓	✓	×	✓	t/a	✓	t/a	✓
✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	t/a	t/a	t/a	✓	×	t/a	t/a	✓	t/a	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	t/a	t/a	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	×	t/a	✓	×	✓	t/a	✓	t/a	✓
✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	t/a	t/a	t/a	✓	✓	t/a	✓	✓	t/a	✓
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	t/a	✓	×	✓	t/a	✓	✓	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	t/a	t/a	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	t/a	×
✓	t/a	✓	✓	✓	t/a	t/a	t/a	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	t/a	t/a	✓	✓	t/a	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓	t/a	t/a	✓	✓	t/a	t/a	t/a	✓	t/a	✓	✓	✓	×	✓	t/a	✓	✓	×
✓	t/a	×	t/a	✓	t/a	t/a	✓	✓	t/a	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓
✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	t/a	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓
✓	✓	×	✓	✓	×	✓	✓	✓	t/a	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	✓
✓	×	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	t/a	✓	×	✓	×	×	×	✓	×	×
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×										
×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓										
✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓										
✓	✓	t/a	✓	✓	t/a	t/a	✓	✓										
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×										
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓										
✓	×	×	✓	✓	×	✓	✓	✓										
✓	t/a	×	✓	✓	×	×	✓	✓										

✓ = angenommen
t/a = teilweise angenommen
× = nicht angenommen

Tabelle 10.4: Übereinstimmung des nationalen Rechts und der nationalen Praxis mit den Bestimmungen der ESC, nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	Überprüfte Bestimmungen der Charta insgesamt*	Erfüllung insgesamt	Nichterfüllung insgesamt	1 - Erfüllung	1 - Nichterfüllung	9 - Erfüllung	9 - Nichterfüllung	10 - Erfüllung	10 - Nichterfüllung	15 - Erfüllung	15 - Nichterfüllung	18 - Erfüllung	18 - Nichterfüllung	20 - Erfüllung	20 - Nichterfüllung	24 - Erfüllung	24 - Nichterfüllung	25 - Erfüllung	25 - Nichterfüllung	1 - Erfüllung Zusatzprotokoll	1 - Nichterfüllung Zusatzprotokoll	in Prozent (Nichterfüllung der Bestimmungen der Charta insgesamt)
AT	14	7	3	2	1			2	2			3										21
BE	19	9	9	2	2	1		2	3		2	3	1	1					1			47
BG	8	2	5	1	3							1			1		1					63
CY	16	5	6	1	1	1		2	1		2	1			1		1					38
CZ	6	2	2	1	1							1									1	33
DE	14	11	1	3	1	1		3		2		2										7
DK	16	12	2	4		1		3	1	1	1	3										13
EE	14	8	3	1	1		1	3		2	1			1				1				21
EL	16	6	6	1	2	1		3	1		1	1	2									38
ES	16	10	3	1	2	1		2	1	2		3								1		19
FI	20	16	2	3		1		3	1	3		4		1			1	1				10
FR	20	9	4	3		1		2	1		1	2	1		1			1				20
HU**																						
IE	20	6	8		2		1	2	3	2		1	1	1			1					40
IT	19	13	4	2	2	1		5		2		2	1	1			1					21
LT	18	16	1	3		1		5		3		2		1		1			1			6
LU	15	8	4	1	2	1		3			2	3										27
LV	5	3	2	2	2	1																40
MT	17	7	1	1				3		2		1					1					6
NL***	20	17	2	4		1		5		2	1	3		1			1	1				10
PL	10	8	1	2	1	1		2		2		1										10
PT	20	12	5	1	2	1		3	1	3		3	1		1	1						25
RO	12	3	2			1				1		1	1						1			17
SE	19	18	1	4		1		4	1	3		4		1				1				5
SI	19	9	4	3	1	1		1		1	2	2	1		1			1				21
SK	18	2	14		4		1		3		2	1	2		1		1	1				78
UK	15	10	3	3		1		3	1	2		1	2									20
HR	6	2	4	1	3		1													1		67

Gesamt: 412

*Anmerkungen: * Die Abweichung zwischen der Anzahl der überprüften ESC-Bestimmungen insgesamt und der Anzahl der Bestimmungen, die von den Mitgliedstaaten erfüllt bzw. nicht erfüllt werden, ist dadurch bedingt, dass der ECSR in einigen Fällen keine Beurteilung vornehmen konnte, weil ergänzende Informationen von Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ausstehen. Ein „Zustand" bezieht sich jeweils auf eine einzelne Bestimmung eines Artikels (z. B. Artikel 18 Absatz 2).*

Der ECSR überwacht die Einhaltung der ESC (einschließlich des Zusatzprotokolls von 1988) und der ESC in ihrer revidierten Fassung im Vierjahreszyklus und auf der Grundlage von Jahresberichten über eine Themengruppe (die Bestimmungen der Charta wurden in vier Themengruppen aufgeteilt, die sich auf den Vierjahreszyklus verteilen). Die Überprüfung im Jahr 2012 betraf die Themengruppe Beschäftigung, Ausbildung und Gleichstellung, d. h. die Artikel 1, 9, 10, 15, 18, 20, 24 und 25 sowie Artikel 1 des Zusatzprotokolls. Im Jahr 2011 untersuchte der ECSR die Anwendung der Charta von 1961 in elf EU-Mitgliedstaaten und Kroatien: in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Österreich, Polen, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich. Im selben Zeitraum untersuchte der ECSR auch die Anwendung der Charta in ihrer überarbeiteten Fassung in 15 EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden und Zypern. Ungarn reichte bis zum Ablauf der Frist keinen Bericht ein.

*** Da Ungarn keinen Bericht einreichte, konnte der ECSR keine Beurteilung vornehmen.*

**** Berücksichtigt ist ausschließlich der europäische Teil des Königreichs der Niederlande (das aus den Niederlanden, den Niederländischen Antillen und Aruba besteht).*

Quelle: Europarat, Conclusions of the European Committee of Social Rights (2012) (Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (2012)

- weniger als 15 %
- 15 %-25 %
- mehr als 25 %

10.2.1. Wirtschaftliche und soziale Rechte: Standards und Erfüllung

Bei der ESC, die soziale und wirtschaftliche Rechte gewährleistet, gab es 2012 neue Entwicklungen. Alle EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** gehören nun zu den 43 Vertragsstaaten der ESC in ihrer ursprünglichen Fassung von 1961, und 18 Mitgliedstaaten haben die ESC in ihrer überarbeiteten Fassung von 1996 ratifiziert (vgl. Tabelle 10.1).

Dreizehn EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien sind an das Zusatzprotokoll zur ESC aus dem Jahr 1995 gebunden, das ein System für Kollektivbeschwerden vorsieht (Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden), und weitere fünf haben das entsprechende Instrument unterzeichnet (vgl. Tabelle 10.1). **Finnland** ist nach wie vor der einzige EU-Mitgliedstaat, der, zusätzlich zum Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden selbst, am 4. April 2012 die Einreichung kollektiver Beschwerden (Artikel 2 dieses Zusatzprotokolls) nicht nur von internationalen NGOs und nationalen Gewerkschaften (gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls), sondern auch, wie gemäß Artikel 2 des Zusatzprotokolls möglich, von nationalen NGOs zugelassen hat.[3] Dreizehn EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien sind an das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden gebunden, und weitere fünf haben das entsprechende Instrument unterzeichnet (vgl. Tabelle 10.1).

Die Beschwerden, die unter dem Zusatzprotokoll über Kollektivbeschwerden beim ECSR eingehen, geben Aufschluss über aktuelle Themen auf dem Gebiet wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Fünf der 12 Beschwerden aus dem Jahr 2012 gingen auf Verbände griechischer Rentner zurück, die geltend machten, dass bestimmte Rentenkürzungen einen Verstoß gegen von der Europäischen Sozialcharta (ESC) garantierte soziale Rechte darstellten. Der ECSR erklärte die Beschwerden in allen fünf Fällen für zulässig, da sie Artikel 12 der ESC zum Recht auf soziale Sicherheit betrafen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Jahresberichts war noch nicht über diese Beschwerden entschieden.[4] Weitere Informationen hierzu finden Sie im ▶ **Themenschwerpunkt** dieses Berichts.

Der ECSR überwacht die Umsetzung des Vertrags über die ESC im Vierjahreszyklus, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der ESC in den Fassungen von 1961 und 1996 ebenso eingehalten werden wie diejenigen eines Zusatzprotokolls aus dem Jahr 1988, mit dem die in der ESC von 1961 niedergelegten Rechte ergänzt werden, beispielsweise um das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz. Um im Laufe dieses Zyklus sämtliche Bestimmungen abzudecken, werden diese in vier Themengruppen unterteilt, so dass die Staaten jedes Jahr zu jeweils einer dieser Gruppen einen Bericht einreichen.

Im Jahr 2012 war die Themengruppe Beschäftigung, Ausbildung und Gleichstellung an der Reihe, d. h. die Artikel 1, 9, 10, 15, 18, 20, 24 und 25 sowie Artikel 1 des Zusatzprotokolls (der Inhalt dieser Bestimmungen geht aus Tabelle 10.3 hervor). Im Jahr 2012 untersuchte der ECSR die Anwendung der Charta von 1961 in **Kroatien** und elf EU-Mitgliedstaaten: in **Dänemark**, **Deutschland**, **Griechenland**, **Lettland**, **Luxemburg**, **Österreich**, **Polen**, der **Slowakei**, **Spanien**, der **Tschechischen Republik** und dem **Vereinigten Königreich**. Im selben Zeitraum untersuchte der ECSR auch die Anwendung der Charta in ihrer Fassung von 1996 in 15 EU-Mitgliedstaaten: **Belgien**, **Bulgarien**, **Estland**, **Finnland**, **Frankreich**, **Irland**, **Italien**, **Litauen**, **Malta**, den **Niederlanden**, **Portugal**, **Rumänien**, **Slowenien**, **Schweden** und **Zypern**. **Ungarn** hat zum zweiten Mal in Folge seinen Bericht nicht fristgerecht eingereicht und den ESCR davon in Kenntnis gesetzt, dass dieser erst in der ersten Hälfte des Jahres 2013 eintreffen werde.

Von den Bestimmungen, die in Bezug auf jeden Vertragsstaat überprüft wurden (ihre Anzahl unterscheidet sich je nach Anzahl der angenommenen Bestimmungen), befand der ECSR im Durchschnitt der 26 EU-Mitgliedstaaten (ohne Ungarn) und **Kroatien** 25 % als erfüllt, ein ähnlicher Anteil wie im Vorjahr (27 %). Tabelle 10.4 gibt Aufschluss über die Anzahl der überprüften ESC-Bestimmungen und zeigt auf, wie viele davon in den EU-Mitgliedstaaten und in **Kroatien** in nationales Recht und in die nationale Praxis überführt und erfüllt wurden. Die Tabelle gibt durch einen dreistufigen Farbcode wieder, wie hoch der prozentuale Anteil der nicht erfüllten Vorschriften ist, wobei eine hellere Schattierung eine höhere Nichterfüllungsquote anzeigt.

Tabelle 10.5 zeigt ein spezifisches Themenbeispiel, sie stellt dar, inwieweit die Mitgliedstaaten nach dem Befund des ECSR im Zeitraum 2007-2011 (Angaben verfügbar: 2012) in ihrer Gesetzgebung die Vorschriften der ESC zur Bildung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 15 Absatz 1), zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 15 Absatz 2) und zur sozialen Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gemeinschaft (Artikel 15 Absatz 3) erfüllt haben. Weitere Informationen und Statistiken mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen werden nachfolgend in diesem Kapitel aufgeführt, darunter Daten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK).

3 Weitere Informationen zur ESC sind abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Presentation/Overview_en.asp.

4 Ein Verzeichnis aller Beschwerden und die dazugehörigen Dokumente sind abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Complaints/Complaints_en.asp.

Tabelle 10.5: Schlussfolgerungen des ECSR zur Übereinstimmung des nationalen Rechts mit Artikel 15 Absatz 1, 2 und 3 der ESC durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	Schulische und berufliche Bildung für Menschen mit Behinderungen	Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen	Soziale Eingliederung und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben der Gemeinschaft
AT	Verschoben	Verschoben	Nicht anwendbar
BE	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf die allgemeine schulische und berufliche Ausbildung garantiert wird.	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Verschoben
BG	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
CY	Verschoben	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung bei der Beschäftigung garantiert wird.	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung in Bezug auf Wohnraum, Beförderungsmittel, Freizeitmöglichkeiten und kulturelle Aktivitäten garantiert wird.
CZ	Nicht anwendbar	Verschoben	Nicht anwendbar
DE	Erfüllt	Erfüllt	Nicht anwendbar
DK	Nicht erfüllt: Es gibt keine Gesetzgebung, die Menschen mit Behinderungen ausdrücklich für Diskriminierung im Bildungswesen schützt.	Erfüllt	Nicht anwendbar
EE	Erfüllt	Erfüllt	Nicht erfüllt: Es gibt keine Gesetzgebung zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, die sich ausdrücklich auf Wohnraum, Beförderungsmittel, Telekommunikation, Freizeitmöglichkeiten und kulturelle Aktivitäten bezieht.
EL	Verschoben	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Nicht anwendbar
ES	Erfüllt	Erfüllt	Nicht anwendbar
FI	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
FR	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Autismus ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu (allgemeiner und besonderer) Bildung garantiert wird.	Verschoben	Verschoben
HU	Kein Bericht eingegangen	Kein Bericht eingegangen	Nicht anwendbar
IE	Erfüllt	Erfüllt	Verschoben
IT	Erfüllt	Verschoben	Erfüllt
LT	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
LU	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf die allgemeine Ausbildung garantiert wird.	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Nicht anwendbar
LV	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
MT	Erfüllt	Verschoben	Erfüllt
NL	Erfüllt	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Erfüllt
PL	Erfüllt	Erfüllt	Nicht anwendbar
PT	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
RO	Verschoben	Erfüllt	Nicht anwendbar
SE	Erfüllt	Erfüllt	Erfüllt
SI	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistigen Behinderungen, ein wirksames Recht auf die allgemeine schulische und berufliche Ausbildung garantiert wird.	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Erfüllt
SK	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf die allgemeine schulische und berufliche Ausbildung garantiert wird.	Nicht erfüllt: Es wurde nicht nachgewiesen, dass es eine wirksame Gesetzgebung gegen Diskriminierung gibt; es wurde nicht nachgewiesen, dass Menschen mit Behinderungen ein wirksames Recht auf gleichberechtigten Zugang zu Beschäftigung garantiert wird.	Nicht anwendbar
UK	Erfüllt	Erfüllt	Nicht anwendbar
HR	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Anmerkungen: ‚Nicht anwendbar' bedeutet, dass die jeweilige Vorschrift von dem betreffenden Staat nicht angenommen wurde.
‚Verschoben' bedeutet, dass die abschließende Beurteilung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde.

Quelle: www.coe.int/t/dghl/monitoring/socialcharter/Conclusions/ConclusionsIndex_en.asp

Tabelle 10.6: Zahl der EGMR-Urteile im Jahr 2012, bei denen eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, nach Artikel der EMRK, und Anzahl der Urteile in Präzedenzfällen, die Ende 2012 noch zu keinen wirksamen Abhilfemaßnahmen geführt hatten, nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

		Artikel	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR	Zwischen-summe
Verstöße	Recht auf Leben - Beraubung des Lebens	2			4		2							1	1										1						9
	Keine effektive Ermittlung	2			7		2											2							3					1	15
	Verbot der Folter	3			1						1																				2
	Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung	3			5		1			1	11	1		3	3		2	1		4			7		24	1	2	2	1	2	71
	Keine effektive Ermittlung	3			6		1				1	2			2		2			4					12		1	2		1	34
	Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit	4												1															1		2
	Recht auf Freiheit und Sicherheit	5		4	12		3	3			12	1	1	7	4			2				1	13		10			2	1	4	80
	Recht auf ein faires Verfahren	6		1	8		2	1		1	1	3		3			3	2		1		2	1	5	13			1		2	50
	Dauer der Gerichtsverfahren	6	3	1	17						35	1			9	2	16	1	1	2			6	17	10		13	11	1	5	151
	Keine Durchsetzung	6			1																					1	1				3
	Keine Strafe ohne Gesetz	7						2				1													1						4
	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	8	2	1	14		1	1				1	1	1	1		7	1		1	1	2	8	3	5	1	2	2	2	4	62
	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	9																													0
	Freiheit der Meinungsäußerung	10	1		1			1					1	3	2		1					2	4	1	3						20
	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	11													3										1				1		5
	Recht auf Eheschließung	12																												1	1
	Recht auf wirksame Beschwerde	13		1	20						21			2			4	1				1		5			12	3	1	3	74
	Diskriminierungsverbot	14	2		1			1			1	2													3		1		1		12
	Schutz des Eigentums	P1-1			8		1	1			2						13			1			23	1	7		1			1	59
	Recht auf Bildung	P1-2																													0
	Recht auf freie Wahlen	P1-3			1												1								1						3
	Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden	P7-4																													0
	Sonstige Artikel der Konvention		3	1	13		4	1		1	6			3	2		7			1	1		9	1	4	1	4	6	1	3	72
																															Gesamt
	Urteile, bei denen mindestens eine Verletzung festgestellt wurde		10	6	58		10	11		2	52	8	2	19	24	2	36	7	1	10	1	5	56	22	70	4	20	21	10	19	486
	Gütliche Beilegungen/Streichungen						1	1									2								1	2					
	Urteile, bei denen keine Verletzung festgestellt wurde		13		3		3	8	1	2	3	2	3	8	1		2	5	1	4	1	2	16		6	8	2	2	13	4	113
	Sonstige Urteile**				3		1	3			1			2	1		23				1		2	1	2	1			1		42
	Anzahl der Urteile*		23	6	64		15	23	1	4	56	10	5	29	26	2	63	12	2	14	3	7	74	23	79	15	22	23	24	23	648
	Noch nicht umgesetzte Urteile in Präzedenzfällen***		19	17	108	8	20	17		6	59	15	11	42	24	3	62	13	3	24	14	9	76	15	88	8	16	14	17	46	754

Anmerkungen: Die Urteile können sich auf mehr als eine Bestimmung beziehen.

** Einige Urteile betreffen zwei EU-Mitgliedstaaten und möglicherweise auch Drittstaaten, für die folgenden Paare trifft dies jeweils bei einem Fall zu: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien, Slowenien und die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien"; Griechenland und Deutschland; Italien und Bulgarien; Montenegro und Serbien; Republik Moldau und Russland sowie San Marino und Italien.*

*** Sonstige Urteile: Gerechte Entschädigung, Revision, prozesshindernde Einrede und Nichtzuständigkeit.*

**** Der Begriff Präzedenzfälle besagt, dass die Umsetzung der Urteile überwacht wird und dass der Europarat sie nicht als Wiederholungsfälle einschätzt, sondern als solche, die ein strukturelles oder allgemeines Problem des betreffenden Staates erkennen lassen, das durch geeignete Abhilfemaßnahmen behoben werden muss.*

Quelle: Die Daten stammen aus dem Jahresbericht 2012 (in englischer Sprache) des EGMR, S. 152f, die Angaben über die nicht umgesetzten Urteile in Präzedenzfällen entstammen dem Entwurf des Jahresberichts des EGMR 2012, „Supervision of the execution of judgements and decisions" (Überwachung der Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen), April 2013

10.2.2. Bürgerliche und politische Rechte: Rechtssachen und Erfüllung

Wie aus der aktuellen Jahresstatistik des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hervorgeht, hat der Gerichtshof im Jahr 2012 in Verfahren gegen die 27 EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** 648 Urteile gesprochen, wobei er in 486 Fällen auf Rechtsverstöße erkannte. Wie aus Tabelle 10.6 hervorgeht, bezogen sich die meisten Klagen vor dem EGMR auf die Dauer von Gerichtsverfahren (151 Urteile), auf das Recht auf Freiheit und Sicherheit (80 Urteile), das Recht auf wirksame Beschwerde (74) und auf das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (71).

Die rückläufige Tendenz der Schuldsprüche gegen EU-Mitgliedstaaten und Kroatien setzte sich 2012 fort, ihre Zahl sank von 509 (+ 23 gegen **Kroatien**) im Jahr 2011 auf 486. In Bezug auf die Verfahrensdauer, das Recht auf ein faires Verfahren und die Nichtumsetzung urteilte der EGMR im Jahr 2012 weitaus seltener gegen EU-Mitgliedstaaten und Kroatien.

Zum ersten Mal in der Geschichte des EGMR ging die Anzahl der anhängigen Beschwerden um etwa 16 % zurück, sie sank im Vergleich zu Jahresbeginn von 151 600 auf 128 100. Die Gesamtzahl der bearbeiteten Beschwerden stieg um 68 %; dies ist hauptsächlich auf die neuen Arbeitsmethoden zurückzuführen, die durch das Protokoll Nr. 14 beim EGMR

Abbildung 10.1: Einem Spruchkörper zugewiesene Beschwerden pro 10 000 Einwohner, nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

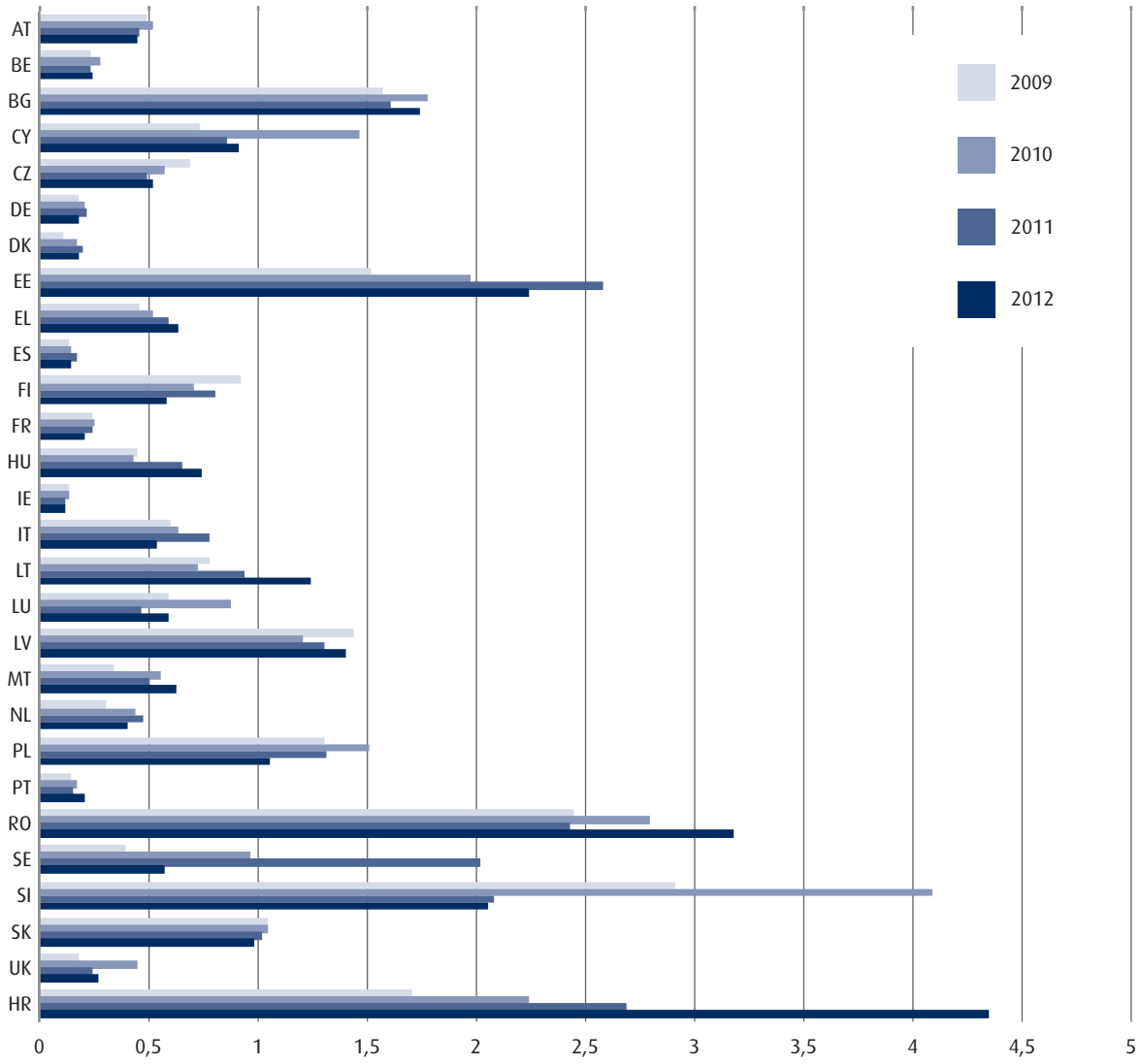

Anmerkungen: *Die vom Europarat erfassten Mitgliedstaaten hatten am 1 Januar 2012 insgesamt rund 822 Millionen Einwohner. Die durchschnittliche Anzahl der zugewiesenen Beschwerden pro 10 000 Einwohner betrug 2012 0,79. Dabei werden auch diejenigen beim EGMR eingereichten Beschwerden mitgezählt, die der EGMR nicht zugelassen hat.*

Quelle: *2011 und 2012: Webseiten von Eurostat (Bereich „Bevölkerung und soziale Bedingungen") oder die Statistikabteilung der Vereinten Nationen*

Abbildung 10.2: Am häufigsten verletzte Menschenrechtsbestimmungen

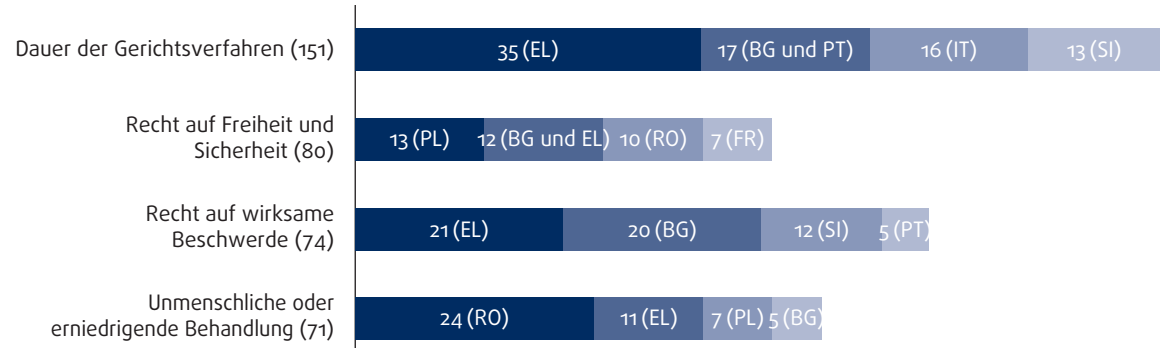

Anmerkung: Das dunkelste Blau steht für die höchste Anzahl an Verletzungen der EMRK, das mittlere Blau für eine mittlere Anzahl, und das helle Blau für eine geringe Anzahl an Konventionsverletzungen. Im Falle des „Rechts auf Freiheit und Sicherheit", des Menschenrechts, gegen das am zweithäufigsten verstoßen wird, ist der Balken kürzer, da die Zahl der Verletzungen pro Einzelstaat niedriger ist (z. B. 13 für PL). Dort, wo zwei Staaten in Klammern aufgeführt werden, haben beide dieselbe Anzahl Verletzungen begangen (z. B. 17 BG und 17 PT).

Quelle: Jahresbericht 2012 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Abbildung 10.3: Zahl der bei Spruchkörpern des EGMR anhängigen Rechtssachen zum Dezember 2012, nach beklagtem EU-Mitgliedstaat und Kroatien

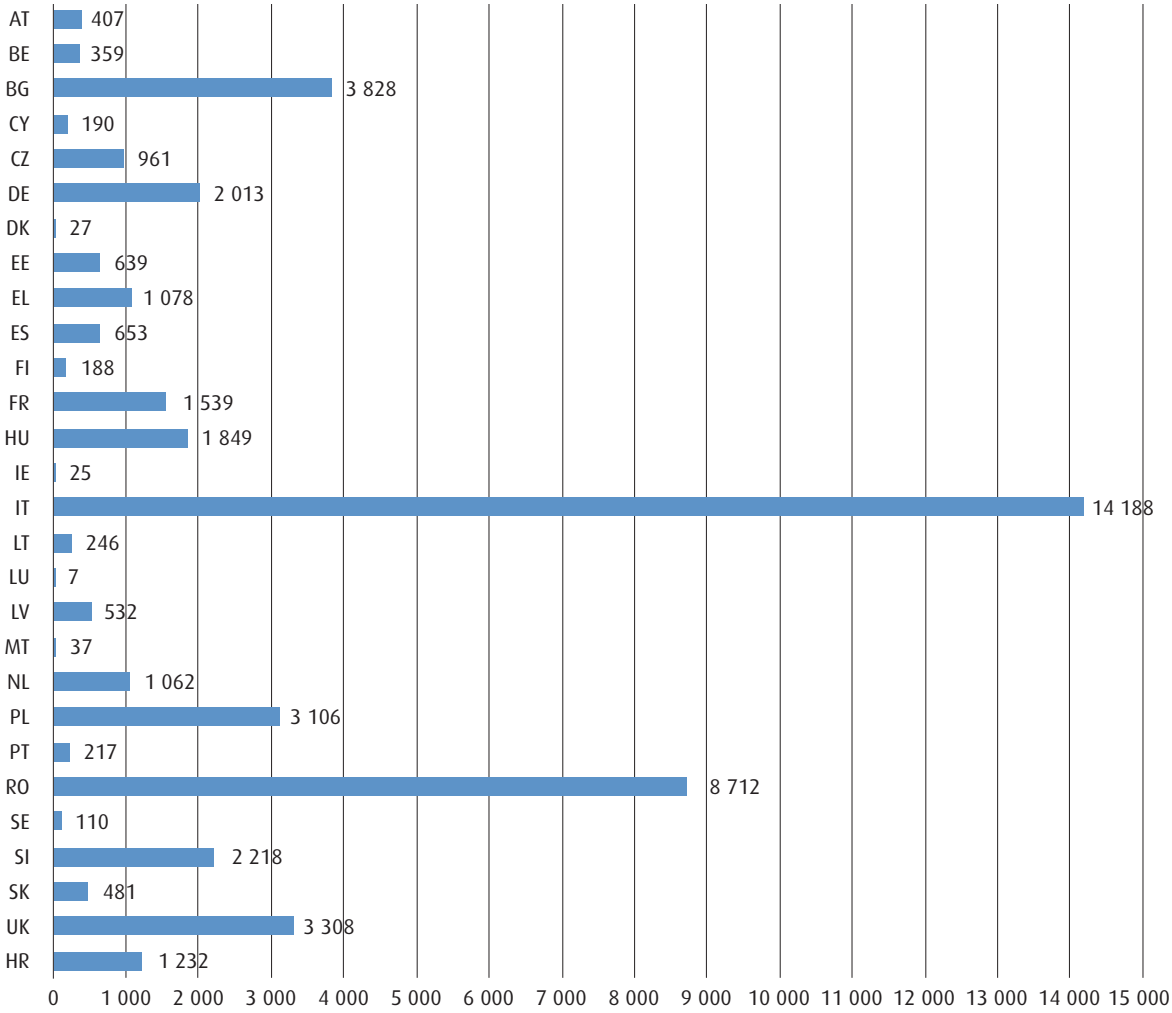

Anmerkungen: In dieser Tabelle sind ausschließlich die 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien aufgeführt. Statistische Angaben über alle 47 dem Europarat angeschlossenen Staaten enthält der Jahresbericht 2012 des EGMR. Der Begriff ‚Rechtssache' bezeichnet an dieser Stelle Beschwerden, die vom EGMR zugelassen wurden und über deren Berechtigung folglich entschieden werden wird.

Quelle: Jahresbericht 2012 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

eingeführt wurden: Sie beschleunigten das Filtern und die Bearbeitung der Beschwerden.

Tabelle 10.6 bietet einen Überblick über die Anzahl der EGMR-Urteile im Jahr 2012, bei denen eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, geordnet nach Artikel der EMRK und nach Mitgliedstaaten und **Kroatien**. Sie weist auch die Anzahl der noch nicht umgesetzten Urteile in Präzedenzfällen aus. Als Präzedenzfälle bezeichnet der Europarat diejenigen Beschwerden, die ein strukturelles oder allgemeines Problem des betreffenden Staates erkennen lassen, welches durch geeignete Gesetze behoben werden muss.

Der EGMR macht auch genaue Angaben zur Anzahl der Beschwerden, die er seinen Spruchkörpern zuweist, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Einem Spruchkörper zugewiesen werden Beschwerden, die der EGMR in einer korrekt ausgefüllten Form zusammen mit Kopien einschlägiger Unterlagen erhalten hat. Abbildung 10.1 zeigt, wie viele Beschwerden pro Kopf der Bevölkerung in den verschiedenen Staaten von 2009 bis 2012 den Spruchkörpern zugewiesen wurden. Allgemein gesprochen hat sich ihre Zahl pro Staat stabilisiert. Nicht einbezogen wurden Beschwerden mit unvollständigen Akten, die noch nicht zum Verfahren zugelassen wurde.

Tabelle 10.7: Anzahl der Präzedenzfälle mit einer durchschnittlichen Umsetzungsdauer von mehr als fünf Jahren und Summe der gerechten Entschädigungen, aufgeschlüsselt nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	Durchschnittliche Dauer der Umsetzung		Gerechte Entschädigung	
	Nicht umgesetzte Urteile in Präzedenzfällen > 5 Jahre		Gewährter Betrag insgesamt (in Euro)	
	2011	2012	2011	2012
AT	2	4	79 493	119 689
BE	6	5	46 269	156 150
BG	27	32	731 302	1 404 532
CY	2	2	3 200	0
CZ	3	5	276 396	193 530
DE	1	1	348 922	502 026
DK			21 000	223 178
EE			8 000	28 118
EL	15	20	7 061 189	1 659 800
ES	2	1	331 000	156 840
FI	3	5	105 114	70 150
FR	4	4	2 183 236	7 667 647
HU	1	1	1 143 510	674 000
IE	1	1	38 800	168 035
IT	31	33	8 414 745	119 558 467
LT	1	2	42 995	60 738
LU	1	3	0	37 885
LV	4	7	101 364	57 000
MT	4	4	170 500	90 800
NL	2	2	8 340	62 283
PL	15	27	803 223	570 040
PT	4	4	3 618 619	1 029 170
RO	20	28	1 765 401	1 349 518
SE	1		5 500	20 240
SI	3	6	36 830	263 362
SK	1	1	425 363	349 817
UK	5	5	454 457	418 220
HR	6	10	190 543	325 950
		Gesamt	**28 415 312**	**137 217 185**

Anmerkungen: Der Begriff Präzedenzfälle besagt, dass die Umsetzung der Urteile überwacht wird und dass der Europarat sie nicht als Wiederholungsfälle einschätzt, sondern als solche, die ein strukturelles oder allgemeines Problem des betreffenden Staates erkennen lassen, das nach Ansicht des EGMR durch gesetzliche oder andere Abhilfemaßnahmen behoben werden muss.

Die Tabelle weist die fünf höchsten Anzahlen an Fällen und die fünf höchsten 2012 gewährten gerechten Entschädigungen aus.

Quelle: Die Daten stammen aus dem Kapitel „Supervision of the execution of judgements and decisions of the European Court of Human Rights" („Überwachung der Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte") im Entwurf des Jahresberichts 2012 des Europarates, April 2013

Abbildung 10.2 zeigt, welche Bestimmungen der EMRK am häufigsten verletzt wurden und welche vier der 27 EU-Mitgliedstaaten und Kroatien das jeweilige Recht am häufigsten missachteten.

Aus Abbildung 10.3 geht die Anzahl der anhängigen Beschwerden vor dem EGMR hervor. Sie betrug Ende 2012 128 100, von denen 49 212 bzw. rund 38 % auf die EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** entfielen. Die höchste Zahl anhängiger Beschwerden weisen **Bulgarien, Italien** und **Rumänien** auf.

Tabelle 10.7 enthält für die Jahre 2011 und 2012 die Anzahl der nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht umgesetzten Urteile in Präzedenzfällen und die Gesamtsumme der gewährten gerechten Entschädigungen, aufgeschlüsselt nach EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien**. Die fünf höchsten Zahlen anhängiger Fälle und die fünf höchsten gewährten gerechten Entschädigungen sind hervorgehoben. Die höchste Anzahl an Präzedenzfällen, die nach fünf Jahren noch nicht abgeschlossen waren, wies im Jahr 2012 **Italien** auf, das auch mit nahezu 120 Mio. EUR (gegenüber 8 Mio. EUR 2011) den höchsten Betrag an gerechter Entschädigung gewährten musste.

Nicht nur die EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die EU selbst wird mit ihrem Beitritt zur EMRK an diese Konvention gebunden sein und der Rechtsprechung des EGMR unterliegen. Die 2010 begonnenen Beitrittsverhandlungen wurden 2012 fortgesetzt, ohne dass sie zum Abschluss geführt worden wären.[5] Die Sitzungsprotokolle der Gesprächsrunden, die im September 2012 zwischen dem Lenkungsausschuss des Europarates für Menschenrechte (CDDH) – bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten des Europarats – stattfanden, geben Aufschluss über einige der noch ungelösten Fragen.[6]

Die „umstrittenen" Themen sind: Zuweisung eines Falls an die EU oder an einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts, einige Verfahrensaspekte des neuen Mitbeklagten-Mechanismus, durch den die EU und einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten gemeinsam vor den EGMR gebracht werden, und die Beteiligung der EU am Ministerkomitee sowie deren Stimmrechte. Die Verhandlungen wurden auf der Sitzung vom 7.-9. September fortgesetzt, auf der die Delegationen mit Vertretern der Zivilgesellschaft sprachen, die der Transparenz der Verhandlungen große Bedeutung beimaßen. Vertreter von Nichtregierungsorganisationen äußerten sich besorgt hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Veränderungen auf Beschwerdeführer und der Verpflichtungen der EU gemäß der EMRK, die sich ihrer Ansicht nach nicht nur auf Gesetzgebungsakte, sondern auf sämtliche der EU zuzurechnenden Maßnahmen erstrecken sollten.[7]

10.3. Annahme von Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen

Globale Standards, die unter Aufsicht der UN und der ihr angeschlossenen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingeführt wurden, bilden einen allgemeinen Rahmen für Instrumente und Überwachungsmechanismen. Aus der Karte in Abbildung 10.4 geht hervor, welche internationalen Instrumente sowohl der UN als auch des Europarats von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und Kroatien angenommen wurden. Die Summe der angenommenen Konventionen und Protokolle sowie der dazugehörigen Überwachungsmechanismen kann als grobes Maß dafür dienen, inwieweit der betreffende Staat seinen Verpflichtungen zur Einhaltung der Menschenrechte nachkommt. Dabei „zählt" eine Konvention beispielsweise in Abbildung 10.4genauso viel wie ein Protokoll. Diese Zahlen sind zwar nur ein grober Maßstab, liefern aber dennoch objektive Informationen für Vergleiche, aus denen sich die Bereitschaft eines Staates, für seine Verpflichtungen einzustehen, sehr klar ablesen lässt. Der Farbcode in Abbildung 10.4 bildet eine ähnlich grobe Unterteilung, da er durch die Aufteilung des Gesamtspektrums in drei gleich große Kategorien entstanden ist.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) stellt insofern die engste formale Verbindung zwischen den Menschenrechtssystemen von EU und UN her, da die EU im Jahr 2010 Vertragspartei der BRK wurde. Die BRK ist das erste bedeutende Menschenrechtsübereinkommen, dem ausdrücklich auch regionale Organisationen beitreten dürfen.

Fünf EU-Mitgliedstaaten, nämlich **Bulgarien**, **Estland**, **Griechenland**, **Malta** und **Polen**, ratifizierten 2012 die BRK; damit haben insgesamt 24 EU-Mitgliedstaaten sowie **Kroatien** das Übereinkommen ratifiziert (vgl. Tabelle 10.6). Die BRK wurde 2012 von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. **Estland**, **Griechenland**

5 Ein Verzeichnis der Unterlagen ist abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/Accession/Meeting_reports_en.asp.

6 Europarat (2012), 47+1(2012)R02, 19. September 2012, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/Accession/Meeting_reports/47_1(2012)R02final_EN.pdf.

7 Europarat, 47+1(2012)R03, 7.–9. November 2012, abrufbar unter: www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/Accession/Meeting_reports/47_1%282012%29R03_EN_final.pdf.

Abbildung 10.4: Annahme von Menschenrechtsinstrumenten der UN und des Europarates durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

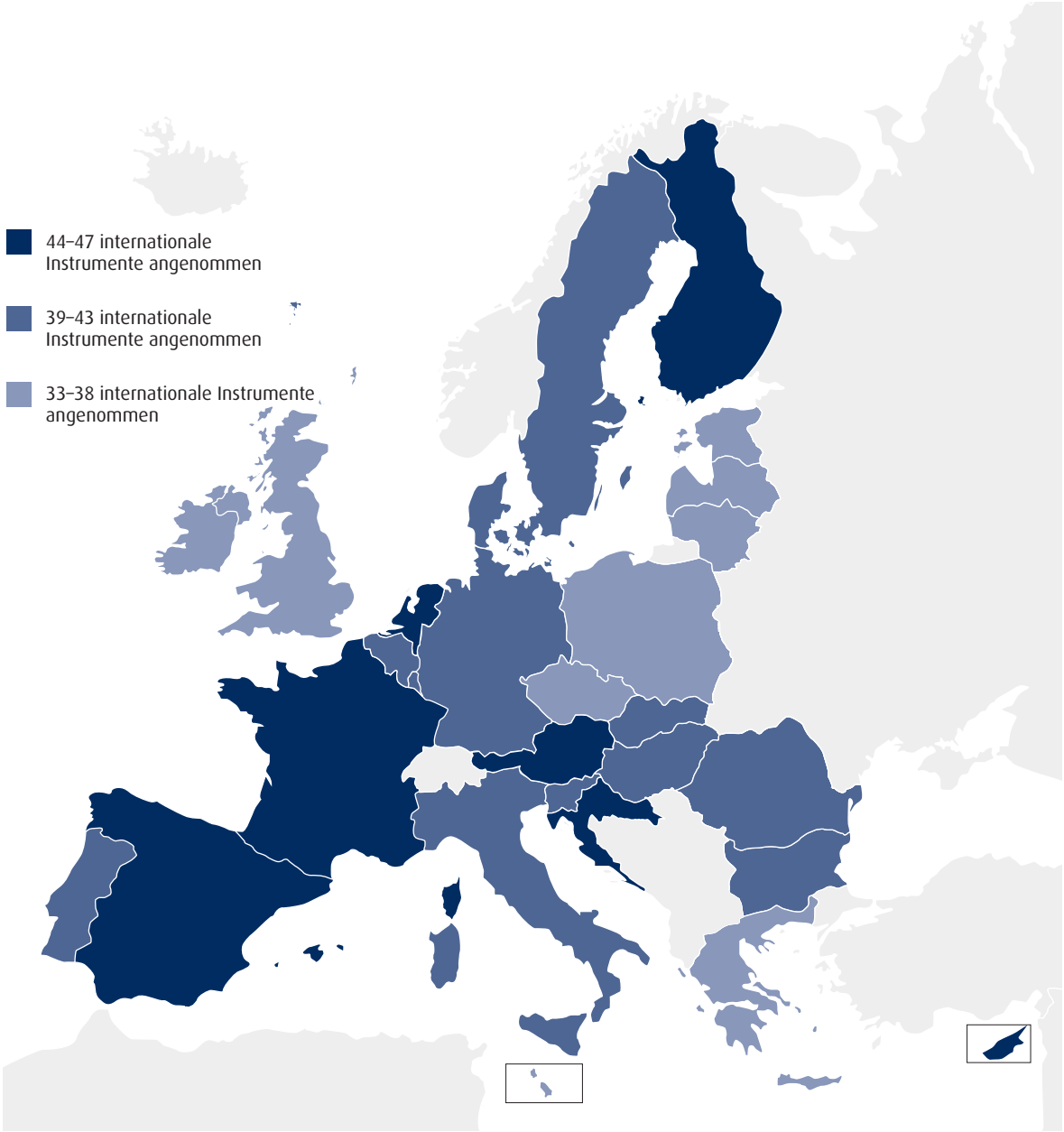

Anmerkungen: Die Abbildung umfasst die vollständige Liste der UN-Instrumente (Übereinkommen und zugehörige Protokolle, aber auch angenommene zusätzliche Überwachungsbestimmungen) aus Tabelle 10.8. Zudem umfasst die Abbildung auch alle Instrumente des Europarats (Übereinkommen und Protokolle), die in Tabelle 10.8 aufgeführt sind. Insgesamt wurden 57 Instrumente berücksichtigt (31 für die UN und 26 für den Europarat).

Quelle: FRA, 2012; Daten extrahiert aus: UN-Website 'Treaty Collection', abrufbar unter: http://treaties.un.org

und **Malta** ratifizierten 2012 zudem das Zusatzprotokoll zur BRK, nach dem gegen Verletzungen der in der BRK niedergelegten Rechte Individualbeschwerden eingelegt werden können. Die Gesamtzahl der EU-Mitgliedstaaten, die dem Zusatzprotokoll zur BRK beigetreten sind, beträgt 18 plus **Kroatien**; vier weitere haben das Protokoll unterzeichnet (das Protokoll zur BRK, vgl. **Kapitel 5** des vorliegenden Jahresberichts; zur Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Überwachung der Umsetzung der BRK vgl. Abschnitt 10.5.2 des vorliegenden Kapitels).

Weitere Veränderungen, die im Jahr 2012 in Bezug auf die Menschenrechtsinstrumente der UN erfolgten, sind die Ratifizierung des Fakultativprotokolls über Mitteilungen einzelner Personen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCRI) durch die **Slowakei**; es tritt dort am 5. Mai 2013 in Kraft und wurde zudem von **Frankreich**

und **Irland** unterzeichnet. **Luxemburg** ratifizierte das Zusatzprotokoll Nr. 1, gegen die Schleusung von Migranten zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC).[8]

Zwar sind sämtliche EU-Mitgliedstaaten und Kroatien der Konvention über die Rechte des Kindes (CRC) beigetreten, doch nicht alle haben die drei Protokolle zu diesem Vertrag unterzeichnet. Als einziger Staat unter den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien hat **Estland** das Fakultativprotokoll Nr. 1 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten bislang nicht ratifiziert.[9]

25 EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** sind Vertragsstaaten des zweiten Fakultativprotokolls betreffend die Kinderprostitution, **Finnland** ist 2012 beigetreten. **Irland** und die **Tschechische Republik** haben dieses Protokoll lediglich unterzeichnet.

Belgien, **Deutschland**, **Finnland**, **Italien**, **Luxemburg**, **Malta**, **Österreich**, **Portugal**, **Rumänien**, die **Slowakei**, **Slowenien**, **Spanien** und **Zypern** haben das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren unterzeichnet, das im Februar 2012 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (vgl. Tabelle 10.8).

Österreich ratifizierte 2012 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (CPED) und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend Individualbeschwerden, womit dieses Übereinkommen und sein Protokoll von nunmehr von sechs Staaten unter den EU-Mitgliedstaaten und Kroatien unterzeichnet ist.

Ähnlich verhält es sich bei dem bereits von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen gegen Folter: **Österreich** und **Ungarn** ratifizierten das Fakultativprotokoll (OP-CAT), mit dem sich Staaten darauf verpflichten, einen nationalen Präventivmechanismus (NPM) zu schaffen. Mit diesen zusätzlichen Ratifizierungen 2012 sind nun 19 EU-Mitgliedstaaten sowie **Kroatien** Vertragsstaaten und weitere sechs Staaten Unterzeichner (Näheres zur Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen als Träger nationaler Präventivmechanismen nachstehend in Abschnitt 10.5.2).[10]

Das Internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer (ICRMW) ist nun das einzige der neun wichtigen UN-Menschenrechtsabkommen, das noch kein EU-Mitgliedstaat ratifiziert oder unterzeichnet hat (vgl. auch **Kapitel 1**). Ein 2011 verabschiedetes Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO C189) wurde allerdings 2012 hinreichend oft ratifiziert (zwei Ratifizierungen: von den Philippinen und von Uruguay), um 2013 in Kraft treten zu können.

Tabelle 10.8 gibt Aufschluss über die Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen und Protokolle; außerdem zeigt sie, wie viele Instrumente die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien angenommen haben, wobei die dunkelste Schattierung des dreistufigen Farbcodes jeweils die höchste „Nichterfüllungsquote" kennzeichnet.

10.4. Überwachungspflichten: international

Die meisten in Tabelle 10.8 aufgeführten UN-Übereinkommen sehen die Einrichtung internationaler Überwachungsorgane (UN-Vertragsorgane) vor, die beobachten, ob die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen erfüllen; Mittel dieser Überwachung ist unter anderem ein regelmäßiges Berichtsverfahren. Mit der allgemeinen periodischen Überprüfung (UPR) hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2006 ein weiteres Beobachtungsverfahren eingerichtet.[11] Solche auf UN-Ebene in Auftrag gegebenen Überwachungsmechanismen werden von einem universalen System akkreditierter nationaler Menschenrechtsinstitutionen unterstützt, die, wie in Abschnitt 10.5 beschrieben, mit einem umfassenden Menschenrechtsmandat ausgestattet sind.

10.4.1. Allgemeine periodische Überprüfung (UPR)

Zum Zweck der allgemeinen periodischen Überprüfung (Universal Periodic Review, UPR) tritt jeweils eine Gruppe aus drei Staaten, genannt „Troika", zusammen. Mit Hilfe des UPR-Sekretariats (das dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, OHCHR, angegliedert ist), erstellt

8 Die EU ist Vertragspartei des UNTOC und seiner Protokolle, nachdem sie 2004 das Übereinkommen und 2006 das erste und das zweite Protokoll unterzeichnet hat.

9 Allerdings hat das Ratifizierungsverfahren begonnen und wird erwartungsgemäß 2013 abgeschlossen.

10 Mit der Entschließung 143/2012 vom 13. Dezember 2012 billigte das portugiesische Parlament die Einreichung eines Ratifizierungsinstruments für das OP-CAT. Da das eigentliche Datum der Ratifizierung jedoch auf den 15. Januar 2013 fiel, wird sie im Text und in den Tabellen des vorliegenden Jahresberichts nicht berücksichtigt.

11 Ende 2012 wurden drei neue EU-Mitgliedstaaten in den UN-Menschenrechtsrat gewählt, die ab dem 1. Januar 2013 neben den bestehenden sechs EU-Mitgliedstaaten anstelle von Belgien und Ungarn in diesem 47 Mitglieder umfassenden Gremium tätig sein werden. Die gegenwärtigen Mitglieder (und das Jahr, in dem ihr Mandat ausläuft) sind: Deutschland (2015), Estland (2015), Irland (2015), Italien (2014), Österreich (2014), Polen (2013), Rumänien (2014), die Tschechische Republik (2014) und Spanien (2013). Generalversammlung der Vereinten Nationen, GA/11310, 12. November 2012, abrufbar unter: www.un.org/News/Press/docs/2012/ga11310.doc.htm.

Tabelle 10.8: Annahme ausgewählter UN-Übereinkommen durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI
Insgesamt angenommen	*26*	*25*	*23*	*23*	*19*	*26*	*23*	*18*	*21*	*27*	*21*
ICERD	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICERD - Mitteilungen einzelner Personen (Art. 14 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓
IPbpR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
IPbpR - Mitteilungen vonseiten eines Staats (Art. 41)	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	×	✓	✓
IPbpR OP1 (Mitteilungen einzelner Personen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
IPbpR OP2 (Todesstrafe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ICESCR OP (Mitteilungen einzelner Personen) [noch nicht in Kraft]	×	u	×	×	×	×	×	×	×	✓	u
CEDAW	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CEDAW OP (Mitteilungen einzelner Personen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
CEDAW OP (Untersuchung, Art. 10, Nichtanerkennung)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
CAT	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CAT OP (OP-CAT)	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	u
CAT - Mitteilungen vonseiten eines Staats (Art. 21 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
CAT - Mitteilungen einzelner Personen (Art. 22 Abs. 1)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓
CAT - Untersuchung (Art. 20 Abs. 2), Nichtanerkennung nach Art. 28 Abs. 1	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC OP1 (bewaffnete Konflikte)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓
CRC OP2 (Prostitution)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRC OP3 (Kommunikation)	u	u	×	u	×	u	×	×	×	u	u
ICRMW	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
CPED	✓	✓	u	u	×	✓	u	×	u	✓	u
CPED - Mitteilungen einzelner Personen (Art. 31)	✓	✓	×	×	×	✓	×	×	×	✓	×
BRK	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	u
BRK OP (Mitteilungen einzelner Personen)	✓	✓	u	✓	u	✓	×	✓	✓	✓	u
UNTOC	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UNTOC OP1 (Schleusung von Migranten)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓
UNTOC OP2 (Menschenhandel)	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓
CRSR	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
ILO C169	×	×	×	×	×	×	✓	×	×	✓	×
ILO C189*	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×

Anmerkungen: *Annahme besagt, dass das Land Vertragsstaat ist und auch zusätzliche Überwachungsbestimmungen angenommen hat.*

ICERD	*Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.*
IPbpR	*Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*
IPbpR OP1	*Fakultativprotokoll zum IPbpR*
IPbpR OP2	*Zweites Fakultativprotokoll zum IPbpR zur Abschaffung der Todesstrafe*
ICESCR	*Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*
ICESCR OP	*Fakultativprotokoll zum ICESCR*
CEDAW	*Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*
CEDAW OP	*Fakultativprotokoll zum CEDAW*
CAT	*Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*
CAT OP	*Fakultativprotokoll zum CAT*
CRC	*Übereinkommen über die Rechte des Kindes*
CRC OP2	*Zweites Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten*
CRC OP3	*Mitteilungsverfahren*

Tabelle 10.8: (Fortsetzung)

FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK	HR	Gesamtzahl der Annahmen von 27 Mitgliedstaaten und Kroatien
25	*24*	*19*	*23*	*19*	*24*	*16*	*22*	*24*	*21*	*22*	*20*	*24*	*24*	*24*	*21*	*23*	
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	23
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
×	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	20
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	27
✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
u	×	u	u	×	u	×	×	u	×	u	×	×	u	✓	×	×	2
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	u	u	×	✓	×	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	×	✓	✓	19
✓	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	24
✓	✓	✓	✓	×	✓	×	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	×	✓	23
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
×	×	×	u	×	u	×	u	×	×	u	u	×	u	u	×	×	0
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0
✓	×	u	u	u	u	×	u	✓	×	u	u	u	u	u	×	u	6
✓	×	×	×	×	×	×	×	✓	×	×	×	×	×	×	×	×	6
✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	25
✓	✓	×	✓	✓	✓	✓	✓	×	×	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	20
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	✓	u	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	26
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28
×	×	×	×	×	×	×	×	✓	×	×	×	×	×	×	×	×	3
×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	0

ICRMW — *Internationales Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien*
CPED — *Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen*
BRK — *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)*
BRK OP — *Fakultativprotokoll zur BRK*
ILO C169 — *Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern*
ILO C189 — *Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte*
UNTOC — *Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*
UNTOC OP1 — *Erstes Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*
UNTOC OP2 — *Zweites Zusatzprotokoll zum CTOC gegen den Menschenhandel*
CRSR — *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*

** Das Übereinkommen ILO C189 wurde 2011 verabschiedet, ist aber noch nicht in Kraft.*

Quelle: *Die Daten wurden extrahiert aus der Webseite „Treaty Collection" der Vereinten Nationen, abrufbar unter: http://treaties.un.org*

✓ = Vertragsstaat/zutreffend
u = unterzeichnet
× = nicht unterzeichnet
Hohe Akzeptanz (25 und mehr)
Mittlere Akzeptanz (21-24)
Geringe Akzeptanz (20 und weniger)

Tabelle 10.9: Empfehlungen aus den allgemeinen periodischen Überprüfungen des Jahres 2012 nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	Gesamt	Angenommen*	Teilweise angenommen	Abgelehnt*
CZ	Die Stellungnahme der Tschechischen Republik steht zu sämtlichen Empfehlungen noch aus.			
FI	78	71	4	3
NL	119	65	7	47
PL	124	105	0	19
UK	132	72	19	41

Anmerkungen: ** Die Zahlen können sich noch ändern, wenn Entscheidungen über Empfehlungen zunächst verschoben wurden oder abgelehnte Empfehlungen nachträglich angenommen werden. Beachten Sie, dass hierzu in Abhängigkeit von den Datenquellen unterschiedliche Angaben vorliegen können.*

Quelle: *FRA, 2012, die Angaben in der Tabelle stützen sich auf Informationen, die im Internet abrufbar sind unter: http://www.upr-info.org/+Detailed-statistics-available+.html und www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx*

die Troika einen Ergebnisbericht ihrer Überprüfung, in dem das Überprüfungsverfahren, die von den Staaten vorgelegten Empfehlungen, Schlussfolgerungen und freiwillige Verpflichtungen des überprüften Staates dargestellt werden.

Nachdem in einem vollen ersten Vierjahreszyklus des UPR alle UN-Mitgliedstaaten überprüft worden waren, unterzogen sich im Jahr 2012 fünf EU-Mitgliedstaaten zum zweiten Mal einem UPR-Verfahren: **Finnland**, die **Niederlande**, **Polen**, die **Tschechische Republik** und das **Vereinigte Königreich**.[12] Auf der Grundlage der Überprüfungen erstellt eine UPR-Arbeitsgruppe Empfehlungen darüber, wie der betreffende Staat seinen Menschenrechtsverpflichtungen wirkungsvoller nachkommen kann. Die Staaten wiederum müssen in drei Stufen zu den Empfehlungen Stellung nehmen: a) während der Tätigkeit der Arbeitsgruppe, b) im Dreimonatszeitraum zwischen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe und der Plenarsitzung des Menschenrechtsrats, und zwar in Form eines schriftlichen Dokuments namens „Addendum", oder c) spätestens in ihrer Stellungnahme gegenüber der Plenarsitzung des Menschenrechtsrats, auf der das endgültige Ergebnis der UPR verabschiedet wird.

Die Staaten können die Umsetzung dieser Empfehlungen annehmen, teilweise annehmen oder ablehnen. Das **Vereinigte Königreich** beispielsweise nahm von 132 Empfehlungen 72 an, nahm 19 teilweise an und lehnte 41 ab. Die **Niederlande**, die 119 Empfehlungen erhielten, nahmen 65 an, nahmen 7 teilweise an und lehnten 47 ab. Die Gründe für eine Ablehnung von Empfehlungen unterscheiden sich von Land zu Land, sind aber bisweilen darauf zurückzuführen, dass der Staat bereits Maßnahmen zur Behebung des angesprochenen Problems in die Wege geleitet hat. **Slowenien** reichte 2012 einen Zwischenbericht über Umsetzungsmaßnahmen für insgesamt 97 Empfehlungen ein.[13] Tabelle 10.9 bietet einen Überblick über die UPR-Empfehlungen an die 2012 überprüften EU-Mitgliedstaaten.

10.4.2. Vertragsorgane

Im Gegensatz zum UPR-System, bei dem die Menschenrechtslage eines Staates umfassend beurteilt wird, überwachen die UN-Vertragsorgane die Umsetzung der Rechte, die unter den ihnen zugeordneten Verträgen garantiert werden. Im Jahr 2012 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Entschließung über die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise der Menschenrechtsvertragsorgane.[14] Im Allgemeinen führt ein Vertragsorgan Überprüfungen auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des betreffenden Staates durch. Die Abstände, in denen die Vertragsorgane diese Prüfungen vornehmen, betragen in der Regel vier bis fünf Jahre; eine Ausnahme bildet das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), das grundsätzlich im Zweijahreszyklus überprüft wird.

12 Weitere Informationen über das UPR-System finden Sie im Internet unter: www.ohchr.org/en/hrbodies/upr/pages/uprmain.aspx und weitere Informationen über die UPR-Sitzungen unter www.upr-info.org/-Session-13-May-2012-.html.

13 Vgl.: http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session7/SI/Slovenia_mid-term_report.pdf.

14 Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/RES/66/254 vom 15. Mai 2012, initiiert durch die Entschließung A/66/L.37 vom 16. März 2012.

Tabelle 10.10: UN-Überwachungsberichte veröffentlich 2012 durch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

	HRC	CERD	CESCR	CEDAW	CAT	CRC	CRC-OD-SC	CRPD	UPR	Insge-samt
AT		✓				✓				2
BE										0
BG			✓	✓						2
CY						✓				1
CZ					✓				✓	2
DE	✓									1
DK										0
EE										0
EL					✓	✓	✓			3
ES			✓							1
FI		✓							✓	2
FR										0
HU								✓		1
IE										0
IT		✓								1
LT	✓									1
LU										0
LV										0
MT										0
NL									✓	1
PL									✓	1
PT		✓								1
RO										0
SE							✓			1
SI										0
SK			✓							1
UK						✓			✓	2
HR										0
Gesamt	2	4	3	1	2	4	2	1	5	24

✓ = Überwachungsberichte veröffentlicht 2012

Anmerkungen: *Abkürzungen stehen für:*

CERD	*Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung*
HRC	*Menschenrechtsausschuss (Überwachungsorgan des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR))*
CESCR	*Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*
CEDAW	*Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau*
CAT	*Ausschuss gegen Folter*
CRC	*Ausschuss über die Rechte des Kindes*
CRC-OP-SC	*Ausschuss über die Rechte des Kindes (Überwachungsorgan des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern)*
CRPD	*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK)*
UPR	*Allgemeine periodische Überprüfung*

Quelle: *FRA 2012. Daten extrahiert aus: UN-Organe – http://tb.ohchr.org/default.aspx*

(Zu Quellen – für alle UN-Berichte wurden Abschließende Bemerkungen genutzt)

Die Vertragsorgane überprüften 2012 mehrere EU-Mitgliedstaaten. Wie aus Tabelle 10.10 hervorgeht, war der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der über die Einhaltung des ICERD wacht, derjenige Fachausschuss, der 2012 die meisten EU-Mitgliedstaaten überprüfte, nämlich **Finnland**, **Italien**, **Österreich** und **Portugal**. Tabelle 10.10 zeigt, dass die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien neun verschiedenen Überwachungsaktivitäten auf UN-Ebene unterliegen, zu denen die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und Kroatien im Jahr 2012 Berichte einreichten.

Neben den Berichten sehen die Verträge auch Mechanismen für Individualbeschwerden vor (vgl. Tabelle 10.11). Wie vorstehend erwähnt, wurde in Bezug auf die Rechte des Kindes ein weiteres Instrument eingeführt. Am 28. Februar 2012 wurde im Rahmen einer offiziellen Feier das dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (CRC) betreffend ein Mitteilungsverfahren zur Unterzeichnung aufgelegt (vgl. auch **Kapitel 4**).[15]

Drei der neun grundlegenden UN-Menschenrechtsübereinkommen sehen bislang kein Individualbeschwerdeverfahren gegenüber dem

Tabelle 10.11: UN-Übereinkommen mit der Möglichkeit von Individualbeschwerden und Anzahl der Fälle

	ICERD	ICESCR	IPbpR	CEDAW	CAT	CRC	ICRMW	CRPD	CPED
Jahr der Annahme (Inkrafttreten)	1965 (1969)	1966 (1976)	1966 (1976)	1979 (1981)	1984 (1987)	1989 (1990)	1990 (2003)	2006 (2008)	2006 (2010)
Gesamtzahl der Vertragsstaaten (davon EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)	175 (28)	160 (28)	167 (28)	187 (28)	153 (28)	193 (28)	46 (0)	127 (25)	37 (6)
Bestimmung/Instrument für Individualbeschwerden [Jahr der Annahme des Fakultativprotokolls, OP] (Inkrafttreten) – gelb: noch nicht in Kraft	Artikel 14 (1969)	OP [2008]	OP [1966] (1976)	OP [1999] (2000)	Artikel 22 (1987)	OP [2011]	Artikel 77	OP [2006] (2008)	Artikel 31 (2010)
Gesamtzahl der Staaten, die Individualbeschwerden zulassen (davon EU-Mitgliedstaaten und Kroatien)	54 (23)	8 (2)	114 (27)	104 (25)	66 (23)	2 (0)	2 (0)	76 (20)	16 (6)
Gesamtzahl der registrierten Mitteilungen (einschließlich der 2012 neu registrierten)	52 (3)	k. A.	2 231 (98)	47 (8)	534 (50)	k. A.	k. A.	9 (9)	0 (0)
Gesamtzahl der Mitteilungen, bei denen eine Verletzung festgestellt wurde (einschließlich der 2012 gefällten Urteile)	13 (1)	k. A.	799 (54)	12 (3)	75 (8)	k. A.	k. A.	1 (1)	0 (0)
Gesamtzahl der Mitteilungen, bei denen eine Verletzung in Bezug auf EU-Mitgliedstaaten und Kroatien festgestellt wurde (einschließlich der 2012 gefällten Urteile)	10 (1)	k. A.	107 (3)	7 (2)	33 (3)	k. A.	k. A.	1 (1)	0 (0)

Anmerkungen: *Die Angaben sind geordnet nach: Jahr der Annahme, Jahr des Inkrafttretens, Anzahl der Vertragsstaaten, Umfang der Annahme von Individualbeschwerden und Anzahl der Mitteilungen.*

k. A. = keine Angabe

Quelle: *Daten aus dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Angaben, die extrahiert wurden aus: http://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=enr*

15 Vgl.: www2.ohchr.org/english/bodies/crc/OPIC_Ceremony.htm.

jeweils zuständigen Vertragsorgan vor. Zu Artikel 77 des ICRMW von 1990 ist noch nicht die erforderliche Mindestanzahl an Erklärungen (zwei von zehn) eingegangen, so dass das Beschwerdeverfahren noch nicht in Kraft getreten ist; zudem hat kein einziger EU-Mitgliedstaat das Übereinkommen selbst unterzeichnet (35 Nicht-EU-Staaten haben unterzeichnet und 46 sind Vertragsstaaten).

Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe aus dem Jahr 2008 ist aus ähnlichen Gründen noch nicht in Kraft getreten (nur acht von zehn erforderlichen Vertragsstaaten und weitere 32 Unterzeichner). Acht EU-Mitgliedstaaten haben das Protokoll unterzeichnet, die Slowakei hat es im Anschluss an Spanien 2012 darüber hinaus ratifiziert.[16]

Das Gleiche gilt für das dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (zwei von zehn erforderlichen Vertragsstaaten und weitere 34 Unterzeichner), das von 13 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Beide Fakultativprotokolle betreffen außerdem auch Staatenbeschwerden und Untersuchungsverfahren.

Tabelle 10.11 bietet einen Überblick über die neun grundlegenden UN-Menschenrechtinstrumente mit ihren jeweiligen Bestimmungen oder Fakultativprotokollen für Individualbeschwerden. Neben dem Jahr der Annahme, dem Jahr des Inkrafttretens und der Anzahl der Vertragsstaaten enthält die Tabelle auch Einzelheiten zu den jeweiligen Mechanismen der Individualbeschwerden, dem Umfang ihrer Annahme und die Anzahl der Mitteilungen sowie der festgestellten Konventionsverletzungen im Jahr 2012. Die Tabelle gibt die Gesamtsummen an und bietet einen Überblick über die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien.[17]

10.4.3. Sonderverfahren der Vereinten Nationen

Das System der Sonderverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil der UN-Vorkehrungen zum Schutz der Menschenrechte und deckt alle Menschenrechte ab: bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale. Im Jahr 2012 gab es 36 thematische Sonderverfahren und 12 Sonderverfahren zu einzelnen Ländern.

Mit Unterstützung des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UN OHCHR) besuchen die beauftragten Sonderberichterstatter das jeweilige Land und treffen Maßnahmen zu Einzelfällen oder zu Problemen umfassender, struktureller Art, indem sie Staaten und anderen Beteiligten in Mitteilungen Verletzungsvorwürfe zur Kenntnis bringen, thematische Studien erstellen und Expertenberatungen einberufen, zur Entwicklung internationaler Menschenrechtsstandards beitragen, Beistand anbieten, die Öffentlichkeit aufklären und in Angelegenheit der technischen Zusammenarbeit beratend tätig werden.

Bei mehreren Gelegenheiten haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für das System der Sonderverfahren zum Ausdruck gebracht und die Staaten zur uneingeschränkten Mitwirkung daran aufgerufen. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten und Kroatien haben dem Menschenrechtsrat für alle thematischen Sonderverfahren eine ständige Einladung erteilt und damit zu erkennen gegeben, dass sie Besuchsanfragen für sämtliche Sonderverfahren jederzeit bewilligen werden.

In diesem Zusammenhang haben 2012 mehrere Beauftragte für Sonderverfahren einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten und/oder Kroatien besucht:

- Der Sonderberichterstatter zu Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und Konsequenzen besuchte **Italien** und **Kroatien**.
- Der Sonderberichterstatter zu den Menschenrechten von Migranten besuchte **Griechenland** und **Italien**.
- **Deutschland** und **Schweden** erhielten Besuch vom UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.
- Der Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit besuchte **Zypern**.
- Der Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte besuchte **Irland**.
- Der Sonderberichterstatter zu Auswirkungen von Umweltverschmutzung auf die Menschenrechte und zur für die Umwelt vernünftige Verwaltung und Entsorgung von gefährlichen Stoffen und Abfällen besuchte **Ungarn**.

16 Anfang 2013 wurde die erforderliche Anzahl an Ratifizierungen für das Protokoll erreicht und es tritt am 5. Mai 2013 in Kraft. Mit dem Beitritt Portugals zu diesem Vertrag im Januar 2013 stieg die Anzahl der EU-Mitgliedstaaten, die das Protokoll ratifiziert haben, auf drei. Da diese Ratifizierungen im Jahr 2013 erfolgten, werden sie im Text und in den Tabellen des vorliegenden Jahresberichts nicht aufgeführt.

17 Die Gesamtzahl der Mitteilungen sowie der festgestellten Verletzungen seit Inkrafttreten der jeweiligen Mechanismen wurde veröffentlicht in: *Bringing rights to life: The fundamental rights landscape of the European Union* (Rechte mit Leben erfüllen: Die Grundrechte-Landschaft der Europäischen Union), in englischer Spracheabrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2012/bringing-rights-life-fundamental-rights-landscape-european-union.

- Der unabhängige Experte für die Auswirkungen von Auslandsschulden und anderen finanziellen Verbindlichkeiten von Staaten auf die Verwirklichung aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, besuchte **Lettland**.

- Das **Vereinigte Königreich** empfing eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen zu Personen afrikanischer Abstammung.

Die Ergebnisse dieser Besuche sind in schriftlichen Berichten festgehalten, die dem Menschenrechtsrat unterbreitet wurden und auf der Website jedes Mandatsträgers für ein Sonderverfahren zugänglich sind.[18]

Die Mandatsträger für Sonderverfahren sandten im Jahr 2012 28 Mitteilungen an folgende EU-Mitgliedstaaten: **Finnland**, **Frankreich**, **Griechenland**, **Italien**, die **Niederlande**, **Polen**, **Portugal**, **Rumänien**, **Spanien**, **Ungarn**, das **Vereinigte Königreich** und **Zypern**. Diese Mitteilungen und ggf. die Antworten der angeschriebenen Staaten sind zugänglich im Mitteilungsbericht über Sonderverfahren, der auf jeder Sitzung des Menschenrechtsrats vorgelegt wird.

Themen, die für die EU von besonderer Bedeutung sind, wurden im Zuge von Sonderverfahren untersucht. Beispielsweise führte der Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten eine einjährige Studie durch, um die Rechte der Migranten in der Europa-Mittelmeer-Region zu untersuchen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit den Außengrenzen der EU. Im Mai 2012 hielt er Beratungen mit den wichtigsten EU-Einrichtungen ab, die für den Schutz und die Wahrung der Rechte von Migranten zuständig sind,[19] darunter die Generaldirektion Inneres und die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission und weitere einschlägige regionale Einrichtungen wie das Europäische Parlament, der Europäische Rat, die FRA, Frontex und mit diesem Themenbereich befasste Akteure der Zivilgesellschaft. Anschließend besuchte er vier Länder auf beiden Seiten der südlichen EU-Außengrenze am Mittelmeer: Tunesien, die Türkei, **Italien** und **Griechenland**. Die aus diesen Besuchen abgeleiteten Erkenntnisse und Empfehlungen werden im Juni 2013 auf der 23. Tagung des Menschenrechtsrats in Form eines umfassenden thematischen Berichts zu diesem Mandat vorgestellt, wobei auch länderspezifische Anhänge vorgesehen sind.

18 Vgl.: www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx.

19 Weitere Informationen unter: www.ohchr.org/EN/Issues/Migration/SRMigrants/Pages/ConceptNote.aspx.

10.5. Überwachung der Verpflichtungen auf nationaler Ebene: nationale Menschenrechtsinstitutionen

Die nationalen Menschenrechtsinstitutionen (National Human Rights Institutions, NHRI) leisten einen wesentlichen Beitrag zur Überwachung der internationalen Verpflichtungen und ihrer Erfüllung auf nationaler Ebene, oftmals werden sie offiziell als nationale Durchführungsmechanismen der Verträge benannt (vgl. Abschnitt 10.5.2). Der Menschenrechtsrat und die Generalversammlung der Vereinten Nationen hoben 2012 den wertvollen Beitrag der NHRI in diesem Bereich hervor.[20]

In der Brighton-Erklärung über die Zukunft des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2012 wurde eine wirksamere Durchführung der EMRK auf nationaler Ebene angemahnt; zu diesem Zweck sollten unter anderem unabhängige NHRI eingerichtet werden, da die Einhaltung der Menschenrechte auf nationaler Ebene am wirksamsten überwacht werden könne. Darüber hinaus werden die Staaten in der Erklärung aufgerufen, „im Geiste der Zusammenarbeit" mit den NHRI zusammenzuwirken.[21]

Der Kommissar des Europarates für Menschenrechte hob 2012 hervor, dass die NHRI und ähnliche Einrichtungen in der derzeitigen Wirtschaftskrise in Europa eine wesentliche Aufgabe erfüllen; dabei verwies er auf ihre Fähigkeit, die Folgen der Sparmaßnahmen auf die Grundrechte durch sachverständige Beratung abzufedern, und zwar im Hinblick auf die schutzbedürftigsten Gruppen, die Auswirkungen verschiedener politischer Maßnahmen und die allgemeinen Folgen der Krise für die Menschenrechte.[22]

20 Vgl. die Entschließung 20/14 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 5. Juli 2012. Mit der Verabschiedung der Entschließung 66/169 am 19. Dezember 2011 und der Resolution 67/163 am 20. Dezember 2012 bekräftigte die UN-Generalversammlung den wichtigen Beitrag der NHRI zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

21 Vgl.: http://hub.coe.int/20120419-brighton-declaration.

22 Europarat, Kommissar für Menschenrechte (2012), *Comment of the Council of Europe Commissioner for Human Rights that National Human Rights Structures can help mitigate the effect of austerity measures* (Anmerkung des Kommissars für Menschenrechte beim Europarat, dass nationale Menschenrechtsstrukturen zur Abfederung der Sparmaßnahmen beitragen können), CommDH 027 (2012), 31. Mai 2012, abrufbar unter: www.coe.int/t/commissioner/news/2012/120531hrc_EN.asp.

Im Anschluss an den Europarat riefen auch die Europäische Kommission und das Europäische Parlament dazu auf, in allen EU-Mitgliedstaaten NHRI einzurichten und Maßnahmen zu treffen, um die Vernetzung dieser Einrichtungen mit anderen Mechanismen innerhalb der gesamten EU zu erleichtern, damit Einzelpersonen ihre Grundrechte wahrnehmen und Verstöße möglichst wirksam bekämpfen können.[23]

10.5.1. Akkreditierung und internationale Zusammenarbeit

Auf internationaler Ebene arbeiten die NHRI über das internationale Koordinationskomitee (International Coordinating Committee, ICC) nationaler Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zusammen. Das ICC fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der NHRI im internationalen Menschenrechtssystem und erleichtert ihre Zusammenarbeit auf globaler Ebene. Vermittels seines Unterausschusses für Akkreditierung sorgt das ICC auch für die Akkreditierung der NHRI, welche die Pariser Grundsätze erfüllen, also unabhängig sind, eine juristische Grundlage haben, vor staatlicher Einmischung geschützt sind und über hinreichende Finanzmittel verfügen.

NHRI, welche die Pariser Grundsätze vollständig erfüllen und auf dieser Grundlage mit dem Status A akkreditiert werden, werden vom UN-System anerkannt und sind auf dieser Grundlage zur uneingeschränkten Mitarbeit an der Arbeit der UN-Strukturen berechtigt; in diesem Rahmen genießen sie in Überwachungsverfahren unabhängig von ihrem Nationalstaat diverse Rederechte.[24] Die FRA hat ein Handbuch herausgegeben, um die EU-Mitgliedstaaten bei der Einrichtung und Ermittlung von NHRIs, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, zu unterstützen; das Handbuch beschreibt das Akkreditierungsverfahren und eine Reihe nationaler Beispiele. Außerdem forderte das Europäische Parlament die FRA auf, die Vernetzung von NHRI in der EU zu unterstützen: In seinem Jahresbericht fordert das Europäische Parlament „die Einrichtung angemessener einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen in allen Mitgliedstaaten und Maßnahmen, die die Vernetzung dieser Einrichtungen innerhalb der EU mit der Unterstützung der Grundrechteagentur erleichtern, fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, die Kapazitäten der Gleichstellungsstellen, der Datenschutzstellen, der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen und der Grundrechteagentur als Kämpfer für die Menschenrechte zu entwickeln".[25]

Auf europäischer Ebene koordinieren NHRI aus der gesamten EU ihre Aktivitäten über die Europäische Gruppe der NHRI, die auch die Zusammenarbeit mit dem ICC sowie mit Organen und Überwachungsmechanismen der EU und der UN unterstützt. Im Jahr 2012 konnten in den EU-Mitgliedstaaten und in Kroatien vier NHRI mit dem Status A – in **Dänemark**, **Polen**, **Portugal** und **Spanien** – ihre erneute reguläre Akkreditierung beim Unterausschuss für Akkreditierung erreichen und ihren Status A beibehalten.[26] Im März 2012 lief der Status B der **slowakischen** NHRI aus, die daraufhin ihre Akkreditierung einbüßte, weil sie nicht die erforderlichen Unterlagen einreichte.[27] Zum Jahresende 2012 waren also in den EU-Mitgliedstaaten und **Kroatien** NHRI in folgender Anzahl akkreditiert: 13 NHRI mit Status A (12 in 10 EU-Mitgliedstaaten und 1 in Kroatien), 7 NHRI mit Status B und 1 NHRI mit Status C. Die Zahl der EU-Mitgliedstaaten ohne akkreditierte NHRI stieg um 1 auf 9 (siehe Tabelle 10.12).

10.5.2. Benennung zum nationalen Durchführungsmechanismus

Nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OP CAT) und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) sind Vertragsstaaten verpflichtet, auf nationaler Grundlage einen wirksamen Mechanismus einzurichten, um die Durchführung ihrer Verpflichtungen zu überwachen. Sowohl BRK als auch OP CAT verpflichten die Staaten dazu, bei der Einrichtung solcher nationaler Mechanismen die Pariser Grundsätze zu beachten.

23 Europäische Kommission (2012), *Bericht 2011 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, COM(2012) 169 final, Brüssel, 16. April 2012. Europäisches Parlament (2012), *Bericht zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011)*.

24 Vgl. z. B.: Vereinte Nationen, Menschenrechtsausschuss (2012), *Paper on the relationship of the Human Rights Committee with national human rights institutions* (Papier zur Beziehung des Menschenrechtsausschusses zu Menschenrechtsinstitutionen), CCPR/C/106/3, 13. November 2012. Vgl. im Allgemeinen, FRA (2012), *Handbook on the establishing and accrediting National Human Rights Institutions in the EU* (Handbuch zur Einrichtung und Akkreditierung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in der EU), in englischer Sprache abrufbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2012/handbook-establishment-and-accreditation-national-human-rights-institutions.

25 Weitere Informationen: Europäisches Parlament (2012), *Bericht zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2010-2011)*.

26 ICC, Unterausschuss für Akkreditierung (2012*), Report and Recommendations of the Sub-Committee on Accreditation* (Bericht und Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung), Genf, November 2012, in englischer Sprache abrufbar unter: http://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/ICCAccreditation/Documents/SCA%20Report%20November%202012%20%28English%29.pdf.

27 ICC, Unterausschuss für Akkreditierung (2012), *Report and Recommendations of the Sub-Committee on* Accreditation (Bericht und Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung), Genf, 26.-30. März 2012, in englischer Sprache abrufbar unter: http://nhri.ohchr.org/EN/AboutUs/ICCAccreditation/Documents/SCA%20MARCH%202012%20FINAL%20REPORT%20ENG%20WITH%20ANNEXURES.pdf.

Die NHRI, welche die Pariser Grundsätze vollständig erfüllen, also den Status A besitzen, erfüllen diese Kriterien folglich mit der größten Wahrscheinlichkeit. (Einen Überblick über die Überwachungseinrichtungen gemäß der BRK bietet **Kapitel 5**, Abschnitt 5.2.4 des vorliegenden Jahresberichts).

AKTIVITÄT DER FRA

Unterstützung der Einrichtung und Akkreditierung nationaler Menschenrechtsinstitutionen in der EU

Die FRA veröffentlichte im Oktober 2012 ein Handbuch zur Einrichtung und Akkreditierung von NHRI in der Europäischen Union, in dem das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt beschrieben wird. Das Handbuch enthält Beispiele für konkrete Praktiken für den Umgang mit Themen wie Befugnisse, Unabhängigkeit und Mandat. Außerdem gibt es Aufschluss über die Entwicklung der Akkreditierung und verzeichnet die anwendbaren internationalen Standards. Daneben erschien eine Sammlung von Fallstudien zu den Erfahrungen von NHRI in ausgewählten Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2012/handbook-establishment-and-accreditation-national-human-rights-institutions

Kapitel 5 bietet einen Überblick über die akkreditierten NHRI in der EU, die als unabhängige Mechanismen für die unabhängige Überwachung gemäß Artikel 33 Absatz 2 BRK dienen. Im Jahr 2012 wurde die NHRI mit dem Status B in **Österreich** mit dem Mandat eines nationalen Präventionsmechanismus (NPM) gemäß dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens gegen Folter (OP CAT) betraut.[28] Auch eine der beiden NHRI mit B-Status in **Bulgarien** (der Bürgerbeauftragte) erhielt ein Mandat als NPM gemäß dem OP CAT.[29]

28 Österreich (2012), 1. Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafvollzugsgesetz und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Bundesgesetz zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – OPCAT-Durchführungsgesetz), BGBl. I Nr. 1/2012, 10. Januar 2012, abrufbar unter: http://vlex.at/vid/volksanwaltschaftsgesetz-bundesgesetzblattgesetz-opcat-344167454. Siehe auch: http://volksanwaltschaft.gv.at/die-volksanwaltschaft/aufgaben.

29 Bulgarien, Gesetz über den Bürgerbeauftragten, neues Kapitel 4a, „Nationaler Präventivmechanismus", in Kraft getreten am 11. Mai 2012.

Ausblick

Die formalen Verpflichtungen von EU-Mitgliedstaaten und Kroatien gegenüber dem Europarat und im Hinblick auf die Einhaltung von UN-Standards und die Einführung von Überwachungsmechanismen nahmen im Jahr 2012 zu. Das Fakultativprotokoll zum Recht auf Individualbeschwerde der Kinderrechtskonvention wird relativ zügig gezeichnet, nicht jedoch das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Offenbar ergreifen die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien keine Maßnahmen, um vermittels des ICRMW die Rechte von Wanderarbeitnehmern zu wahren. Das Übereinkommens von Istanbul gegen Gewalt gegen Frauen, das EMRK-Protokoll Nr. 12 zur Diskriminierung, die ESC von 1996 zu sozialen und wirtschaftlichen Rechten samt den dazugehörigen Kollektivbeschwerdemechanismen, um nur einige zu nennen, dürften in Anbetracht der Anzahl der bisherigen Unterzeichner zunehmend durch Ratifizierung angenommen werden.

In nächster Zeit ist der Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt der EU zur EMRK zu erwarten. Außerdem könnte die EU in Zukunft weiteren Menschenrechtsübereinkommen außer der BRK beitreten und sich der Überwachung durch weitere Foren unterwerfen, beispielsweise einer freiwilligen Überprüfung der EU im Rahmen der allgemeinen periodischen Überprüfungen vonseiten des Menschenrechtsrats.

Der ECSR und die wachsende Anzahl an Kollektivbeschwerden in Bezug auf soziale Rechte, die weiterhin zunehmen dürfte, lässt die Folgen der Finanzkrise und die Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung mit besonderer Klarheit hervortreten. Die Verhandlungen über den Beitritt der EU zur EMRK werden 2013 fortgesetzt. Anzahl und Art der beim EGMR anhängigen Beschwerden zeigen ebenso wie die Empfehlungen der verschiedenen UN-Menschenrechtsmechanismen, dass eine wirksame Durchführung und Überwachung internationaler Verpflichtungen auf nationaler Ebene notwendig ist. Die NHRI, die die Pariser Grundsätze erfüllen, sind von ihrer Stellung her geeignet und zum Teil von vornherein dafür konzipiert, als Bindeglieder zwischen der internationalen und der nationalen Ebene zu dienen, wie ihre zunehmenden Aufgaben unter der BRK und dem OP CAT belegen.

Die internationalen Verpflichtungen werden mit verschiedenen Methoden auf unterschiedlichen Ebenen wirksam überwacht: Hierzu dienen Vorgaben für die Berichterstattung, die Überwachung durch Sachverständige und klare Folgemaßnahmen auf Empfehlungen hin, die auf der Ebene der UN, des Europarats, der EU und der Mitgliedstaaten ergingen. Dieses Netz aus Institutionen und Mechanismen für die Wahrung der Grundrechte wird immer verzweigter

Tabelle 10.12: Nationale Menschenrechts-institutionen in den EU-Mitgliedstaaten nach EU-Mitgliedstaaten und Kroatien

		Status A	Status B	Status C	Keine Akkreditierung/Institutionen
AT			✓		
BE*			✓		
BG*			✓		
CY*					✓
CZ					✓
DE		✓			
DK*		✓			
EE					✓
EL		✓			
ES		✓			
FI					✓
FR		✓			
HU			✓		
IE		✓			
IT					✓
LT					✓
LU		✓			
LV					✓
MT					✓
NL*			✓		
PL		✓			
PT		✓			
RO				✓	
SK*					✓
SE*			✓		
SI			✓		
UK	GB*	✓			
	NI	✓			
	SC	✓			
HR		✓			

*Anmerkungen: * Die entsprechenden NHRI dienen auch als nationale Gleichbehandlungsstellen nach dem Recht der EU. Die orangene Farbe zeigt an, dass die betreffenden NHRI 2012 erneut akkreditiert wurden und ihren bisherigen Akkreditierungsstatus beibehielten. Die rote Farbe zeigt an, dass sich der Akkreditierungsstatus 2012 änderte. Bulgarien verfügt über zwei NHRI, die beide den Status B innehaben: der Bürgerbeauftragte für die Republik Bulgarien und der Ausschuss der Republik Bulgarien für den Schutz vor Diskriminierung. Das Vereinigte Königreich verfügt über drei NHRI, die alle den Status A besitzen: in Großbritannien der Ausschuss für Gleichbehandlung und Menschenrechte (Equality and Human Rights Commission), der sich um Menschenrechtsfragen in England und Wales sowie um bestimmte Menschenrechtsfragen in Schottland (diejenigen, die nicht an das schottische Parlament verwiesen werden) kümmert; in Nordirland der nordirische Menschenrechtsausschuss (Northern Ireland Human Rights Commission) und in Schottland der schottische Menschenrechtsausschuss (Scottish Human Rights Commission). GB steht für Großbritannien, NI für Nordirland und SC für Schottland.*

Quelle: ICC, vgl.: http://nhri.ohchr.org

und engmaschiger – dies ergibt sich aus dem Beitritt der EU zur EMRK, der Annahme der BRK durch die EU und durch das immer engere Zusammenwirken nationaler Überwachungsinstitutionen, wie den nationalen Gleichbehandlungsstellen und NHRI, mit Strukturen auf der Ebene der EU, des Europarats und der UN.

Wie alle Staaten könnten auch die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien die verschiedenen Formen der Empfehlungen und Entscheidungen von Sachverständigen und gleichrangigen Partnern zur möglichst wirksamen Wahrung der Grundrechte noch stärker berücksichtigen. Im kommenden Jahr sind auf diesem Gebiet weitere Fortschritte zu erwarten, bei denen die umfangreiche Informationssammlung zur Lage der Grundrechte in der EU besser genutzt wird (siehe den **Themenschwerpunkt** ◀ ▶ und **Kapitel 8** des vorliegenden Jahresberichts zum vorgeschlagenen Justizbarometer).